

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 4-2018

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!



Georgstraße 21
31515 Wunstorf
info@fruehauf-stb.de
www.wunstorf-steuerberater.de
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

In 2018 zum
fünften Mal in Folge
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei
www.metax-cert.de nach ISO 9001

metax[®]
Engagement für Erfolg



Inhalt

<p><input checked="" type="checkbox"/> PRAXISSTEUERN 3</p> <p>Bestimmte Routineuntersuchungen auf keinen Fall vollständig delegieren! 3</p> <p>Steuerliche Förderung der Elektromobilität geplant 3</p> <p>Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden 3</p> <p>Steuerfahnder darf Arbeitszimmer besichtigen 4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> BERUFSRECHT..... 4</p> <p>Halbe oder ganze Nachbesetzung in BAG? Auf alle kommt es an! 4</p> <p>Praxisgründung besser nicht mit noch angreifbarer Zulassung 4</p> <p>Weiterbildungsplan sichert Befristung 4</p> <p>Keine Werbung mit kostenloser Beratung zur Brust-Op 4</p> <p>Zahnärzte dürfen nur innerhalb ihres Fachbereichs verordnen 5</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER..... 5</p> <p>Welche Steuerentlastungen der Fiskus bei Pflegekosten gewährt 5</p> <p>Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“? 6</p> <p>Einmalige Unterhaltszahlung zum Jahresende verpufft steuerlich 6</p>	<p>Im Rahmen von Unterhaltsverpflichtungen getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes als eigene Beiträge der Eltern 6</p> <p>Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen 7</p> <p>Keine Schenkungsteuer bei Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt 7</p> <p>Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben 8</p> <p>Wann steht ein Darlehensausfall fest? (Finanz-)Behörden können Bankdaten abrufen 8</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> HAUS- UND GRUNDBESITZER 9</p> <p>Keine Grunderwerbsteuer auf Hausinventar 9</p> <p>Wann darf ein Möblierungszuschlag den Vergleichsmaßstab erhöhen? 9</p> <p>Kein anteiliger Veräußerungsgewinn bei Verkauf eines Eigenheims 9</p> <p>Unvorhergesehener Renovierungsaufwand fließt in 15%-Grenze ein 10</p> <p>Keine Steuerbegünstigung für den letzten Schliff am Neubau 10</p> <p>Überschussprognose für 30 Jahre ist bei Ferienwohnungen zwingend 10</p>
---	--

PRAXISSTEUERN

Bestimmte Routineuntersuchungen auf keinen Fall vollständig delegieren!

Wer steuerlich als Freiberufler eingestuft wird, hat gegenüber Gewerbetreibenden den zentralen Vorteil, dass er **keine Gewerbesteuer** zahlen muss. Selbst wer in seiner Praxis fachlich vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt, kann seinen Freiberuflerstatus wahren, sofern er aufgrund eigener Fachkenntnisse weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt.

Allerdings kann eine freiberufliche Tätigkeit durch eine zu weit gehende Delegation von Arbeiten an die Mitarbeiter zu einer **gewerblichen Tätigkeit** werden.

Das veranschaulicht folgender Fall: Ein Laborarzt (Zytologe) hatte im gynäkologischen Bereich nur diejenigen Untersuchungsaufträge selbst begutachtet, bei denen seine Mitarbeiter nach dem Vorscreening einen Krebsverdacht hatten. Bei den Untersuchungsaufträgen war dies mehrheitlich (80 % bis 90 %) nicht der Fall, so dass sie ohne eine Begutachtung durch den Arzt bearbeitet wurden.

Das Finanzamt stufte die Tätigkeit des Arztes deshalb als **nicht mehr eigenverantwortlich** ein und ging von gewerblichen Einkünften aus. Das Finanzgericht hatte die dagegen gerichtete Klage des Arztes abgewiesen. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Der Laborarzt habe bestimmte Standarduntersuchungen mit unauffälligem Befund vollständig auf sein fachlich vorgebildetes Personal delegiert und sich nur noch mit Zweifelsfällen befasst. Bei dieser Ausgestaltung der Abläufe in der Praxis könne keine eigenverantwortliche Tätigkeit gegeben sein.

Für eine eigenverantwortliche Tätigkeit ist laut BFH eine patientenbezogene Mitarbeit des Praxisinhabers und Berufsträgers **bei allen Patienten** erforderlich. Diese Mitarbeit kann durch eigene Behandlung oder in „Routinefällen“ mittels der Durchführung von Voruntersuchungen und der Festlegung der Behandlungsmethoden im Vorfeld der ärztlichen Leistungserbringung erfolgen. Eine „Volldelegation“ der Behandlung einzelner Patienten an angestellte Ärzte gilt dagegen nicht als eigenverantwortlich.

Steuerliche Förderung der Elektromobilität geplant

Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Koalitionsvertrags eine Regelung zur Förderung der Elektromobilität auf den Weg gebracht. Diese ist im **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthalten.

Für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge ist eine deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung vorgesehen. Die Neuregelung soll für Selbständige ebenso gelten wie für Arbeitnehmer mit Dienstwagen. Der geldwerte Vorteil soll künftig mit **1 % des halben Listenpreises** angesetzt werden (bisher: 1 % des vollen Listenpreises), und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist.

Der Steuervorteil soll auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode berücksichtigt werden.

Die Neuregelung soll für Fahrzeuge gelten, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Die bisherige Förderung für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge, die sich inhaltlich auf die Batterie beschränkte, soll für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder geleast werden, nicht weiter fortgeführt werden.

Die vorgesehene Förderung soll auch für **E-Bikes** gelten, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt). Sie beinhaltet einen deutlich höheren Anreiz zum Erwerb entsprechender Fahrzeuge als die bisherige Regelung.

Die vorgesehene Förderung soll auch für **E-Bikes** gelten, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt). Sie beinhaltet einen deutlich höheren Anreiz zum Erwerb entsprechender Fahrzeuge als die bisherige Regelung.

Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden

Mit seiner Ehefrau oder seinem Ehemann ein Arbeitsverhältnis einzugehen, ist nicht verboten. Allerdings legt das Finanzamt in solchen Fällen immer besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Ist es **fremdüblich** und wird es überhaupt durchgeführt? Mitunter werden solche Arbeitsverhältnisse nämlich fingiert, um steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Vorteile zu erlangen. Wer seinen Ehepartner einstellt, sollte sich dieses Problems bewusst sein: Der Nachweis, dass alles seine Ordnung hat, obliegt dem Arbeitgeber.

Das musste auch ein Steuerzahler erfahren, der für seinen Geschäftsbetrieb unter anderem seine Ehefrau beschäftigte. Zunächst war er vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) mit dem Abzug der Lohnkosten gescheitert, weil es **keine Stundennachweise** der Ehefrau gab. Im Folgejahr 2014 scheiterte er mit seiner Klage, weil die mittlerweile angefertigten Stundenzettel nicht aussagekräftig genug waren.

Das Arbeitsverhältnis war **ohne feste Arbeitszeiten** vereinbart worden. Die Ehefrau konnte quasi kommen, wann sie wollte. Nur Stundenzettel, auf denen nicht dokumentiert war, welche Arbeiten sie erledigt hatte, sollten der Nachweis für die erbrachte Arbeitszeit sein. Das reichte dem FG nicht aus. Ein außenstehender Dritter konnte nicht erkennen, ob die Ehefrau tatsächlich gearbeitet hat. Daher erkannte das FG das Arbeitsverhältnis als Ganzes nicht an. Die Lohnkosten wurden gestrichen und der Steuerzahler musste erheblich mehr Einkünfte versteuern.

Hinweis: Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Steuerfahnder darf Arbeitszimmer besichtigen

Ein Besuch vom Steuerfahnder muss nicht immer etwas mit Steuerhinterziehung zu tun haben, er kann auch vergleichsweise harmlos sein. Dann zum Beispiel, wenn das Finanzamt nur wissen will, ob ein in der Steuererklärung angegebenes Arbeitszimmer auch wirklich existiert. So geschah es einer angestellten Filialleiterin, die im Nebenberuf als selbstständige Unternehmensberaterin arbeitete. Nach der Ortsbesichtigung durch den vom Finanzamt beauftragten Steuerfahnder war sie offenbar so aufgebracht, dass sie vor Gericht die Rechtswidrigkeit des Besuchs festgestellt wissen wollte. Das Finanzgericht Münster wies die Klage als unzulässig zurück. Der Blick in das (tatsächlich existierende) Arbeitszimmer habe nicht zu einem erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsphäre oder zu einer schwerwiegenden Grundrechtsverletzung geführt.

BERUFSRECHT

Halbe oder ganze Nachbesetzung in BAG? Auf alle kommt es an!

Die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes kann der Zulassungsausschuss ganz oder teilweise ablehnen, wenn er keine Versorgungsrelevanz hat. Hat ein Arzt z.B. vor seiner Rente deutlich weniger als in der Fachgruppe üblich gearbeitet, darf der Ausschuss nur noch den halben Sitz nachbesetzen. Bei Einzelpraxen ist dies klar. Bei Zulassungen, die einer Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) zugeordnet sind, stellt sich freilich die Frage, ob es für das „nachbesetzungsfähige Praxissubstrat“ wirklich nur auf die Arbeit des ausgeschiedenen Arztes ankommt oder ob nicht auch die Leistungen der übrigen fleißigen Praxiskollegen berücksichtigt werden

müssen. Das Bundessozialgericht entschied nun entgegen der Ansicht des Sozialgerichts Berlin, dass auf das Gesamtleistungsgeschehen der BAG abzustellen ist, Die BAG bilde eine Einheit, Die Prüfung der „Entbehrlichkeit“ des Sitzes sei an der Struktur der Berufsausübungsgemeinschaft auszurichten

Praxisgründung besser nicht mit noch angreifbarer Zulassung

Ärzte, deren Zulassung zum GKV-System nur auf vorläufigen Entscheidungen von Zulassungsausschüssen und Gerichten beruht, sollten sich gut überlegen, ob sie darauf eine Praxis gründen. Denn klagt ein unterlegener Konkurrent gegen die Auswahl des Arztes, kann es passieren, dass diesem am Ende die Zulassung wieder entzogen wird. So erging es einem Orthopäden, der aufgrund einer vorläufigen Entscheidung des Berufungsausschusses und obwohl die nicht berücksichtigte Kollegin klagte, den Praxisbetrieb aufnahm. Im Hauptverfahren wurde die Zulassung schließlich nach drei Jahren der Ärztin zugesprochen. Das Bundessozialgericht bestätigte die Auswahlentscheidung und entschied, dass der unterlegene Arzt sich nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, da er die Praxis vor schnell auf Basis nur vorläufiger Entscheidungen aufgebaut hatte.

Weiterbildungsplan sichert Befristung

Praxen oder Kliniken, die Ärzte in Weiterbildung befristet anstellen wollen, sollten darauf achten, dass schon bei Vertragsabschluss ein Weiterbildungsplan existiert. Sonst kann es passieren, dass die Befristung ungültig ist und der junge Kollege weiterbeschäftigt werden muss. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist zwar ein detaillierter Weiterbildungsplan nicht erforderlich. In der Entscheidung verlangen die Richter aber dennoch, dass Arbeitgeber grob umrissen darzulegen haben, welche Weiterbildungsinhalte in welchem zeitlichen Rahmen vermittelt werden sollten. Wer auf Nummer sicher gehen will, legt dem Arbeitsvertrag also besser einen Weiterbildungsplan bei.

Keine Werbung mit kostenloser Beratung zur Brust-Op

Schönheitschirurgen dürfen nicht damit werben, eine kostenlose Beratung zu Brustvergrößerungen durchzuführen. Das verstößt laut Oberlandesgericht Hamburg gegen das Verbot der „Wertreklame“, das im Heilmittelwerbegesetz verankert ist. Danach sind kostenlose Zugaben verboten, durch die Patienten zu einer Behandlung motiviert werden. Ein solcher Fall liege hier vor, urteilte das Gericht, da Frauen bewusst sei, dass Brustvergrößerungen in der Re-

gel nicht von den Krankenkassen übernommen werden und damit auch die Beratung kostenpflichtig ist. Zudem knüpften Interessentinnen an eine solche Beratung die Erwartung, dass die körperlichen Voraussetzungen untersucht werden. Eine Operationseignung könne dadurch verstärkt werden.

Zahnärzte dürfen nur innerhalb ihres Fachbereichs verordnen

| Ein Zahnarzt darf bei einem Rezept über verschreibungspflichtige Arzneimittel nur innerhalb seines Fachbereichs Dentalheilkunde verordnen. Hormonelle Kontrazeptiva, Dermatika, Schilddrüsenhormone etc. sind also für das zahnärztliche Rezept tabu. Darauf machte kürzlich das Fachportal APOTHEKE ADHOC aufmerksam.

Die Zahnheilkunde ist in § 1 Abs. 1 und 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG) definiert. Dadurch wird auch die Verschreibungsbefugnis begrenzt. Danach dürfen Zahnärzte nur Dentalpharmazeutika, Analgetika, Antibiotika, Sedativa und Rachentherapeutika verordnen, die der Erkennung oder Behandlung von Erkrankungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich dienen. Alle anderen Arzneimittel liegen außerhalb der Dentalheilkunde und dürfen nicht vom Zahnarzt verschrieben werden. Sonst kann er sich wegen unerlaubter Ausübung der Heilkunde strafbar machen (§ 5 Heilpraktikergesetz). Das gilt für GKV- und Privatverordnungen gleichermaßen (auch für nahe Angehörige des Zahnarztes) und nach enger Gesetzesauslegung ebenso für den Eigenbedarf (den der Zahnarzt nach Vorlage seines Arztausweises in der Apotheke erwerben kann).

Hintergrund | Das Apothekenteam darf verschreibungspflichtige Arzneimittel nur abgeben, wenn eine gültige ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung vorgelegt wird. Apotheker müssen insofern u. a. überprüfen, ob der Verordner entsprechend seiner Approbation verschrieben hat (§ 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung, § 17 Apothekenbetriebsordnung).

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Welche Steuerentlastungen der Fiskus bei Pflegekosten gewährt

Die Pflege von Angehörigen kostet oftmals viel Geld, so dass sich die Frage nach der Absetzbarkeit der Aufwendungen stellt. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass **Pflegebedürftige** und **Pflegende** steuerlich entlastet werden können.

Die pflegebedürftige Person kann ihre selbstgetragenen Pflegekosten grundsätzlich als **allgemeine außergewöhnliche Belastungen** abziehen. Die

Kosten entstehen nämlich zwangsläufig und sind von anderen, vergleichbaren Steuerzahlern nicht zu tragen. Von den absetzbaren Kosten zieht das Finanzamt allerdings eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab.

Voraussetzung für den steuermindernden Ansatz von Pflegekosten ist in der Regel, dass mindestens ein **Schweregrad** der Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz besteht. Auch die Kosten einer Heimunterbringung lassen sich steuerlich geltend machen. Im Fall eines krankheitsbedingten Heimaufenthalts sind die Ausgaben für Versorgung und Unterkunft abziehbar, empfangene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) müssen aber gegengerechnet werden.

Anstelle des Abzugs der tatsächlich angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen kann die pflegebedürftige Person den **Behinderten-Pauschbetrag** geltend machen. Dessen Höhe hängt vom Grad der Behinderung ab; er beträgt zwischen 310 € und 3.700 € pro Jahr. Voraussetzung für den Ansatz des Pauschbetrags ist, dass Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf entstanden sind.

Die pflegebedürftige Person kann auch in ihrem eigenen Haushalt (der auch in einem Heim liegen kann) betreut oder gepflegt werden. Dann darf sie statt des Abzugs als außergewöhnliche Belastungen auch eine **Steuerermäßigung** für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. In diesem Fall lassen sich 20 % der Lohnkosten, höchstens aber 4.000 € pro Jahr, von der eigenen tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Auch Personen, die Pflegekosten für nahe Angehörige tragen, können diesen (einzeln nachgewiesenen) Aufwand als außergewöhnliche Belastung abziehen. Sofern sie die Pflege unentgeltlich leisten und keine Einnahmen aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung hierfür fließen, können sie alternativ den **Pflege-Pauschbetrag von 924 €** pro Jahr in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Hinweis: Wird der Pflege-Pauschbetrag beansprucht, kann die pflegende Person keine weiteren außergewöhnlichen Belastungen mehr steuermindernd abrechnen, die ihr durch die Pflege entstehen. Also muss abgewogen werden, ob der Ansatz des Pflege-Pauschbetrags oder der Ansatz der tatsächlichen außergewöhnlichen Belastungen (mit Einzelnachweis der Kosten) steuerlich günstiger ist.

Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“?

Das Kindergeld beträgt derzeit für das erste und zweite Kind jeweils 194 €, für das dritte Kind 200 € und für jedes weitere Kind jeweils 225 € pro Monat. In welcher Reihenfolge die Kinder für die Berechnung der Kindergeldsätze „durchnummeriert“ werden müssen, hängt von ihrem Alter ab: Das älteste Kind ist stets als erstes Kind zu zählen. Bei den Kindern werden aber auch „**Zählkinder**“ miteingeschlossen, für die ein Kindergeldanspruch ausgeschlossen ist (z.B. weil dieser vorrangig einem anderen Elternteil zusteht).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob bei Patchworkfamilien alle im Haushalt lebenden Kinder „durchnummeriert“ werden können, so dass die höheren Kindergeldsätze erreicht werden. Im Streitfall war eine Mutter von zwei Kindern aus einer früheren Ehe mit ihrem neuen Lebensgefährten zusammengezogen. Aus dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaft war später ein weiteres, **gemeinsames Kind** hervorgegangen. Für dieses Kind beantragte der Kindesvater den erhöhten Kindergeldsatz für ein „drittes Kind“. Die Familienkasse lehnte seinen Antrag ab. Sie sah das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ an und zahlte nur den geringeren Kindergeldsatz aus.

Der BFH hat der Familienkasse recht gegeben. Seiner Ansicht nach vermitteln die beiden Kinder aus der früheren Beziehung der Frau keinen „Zählkindervorteil“. Sie seien auch nicht als leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Lebensgefährten zu berücksichtigen. Daher sei für das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ nur der geringste Kindergeldsatz zu zahlen.

Hinweis: Die Eltern hätten hier gleichwohl die Zahlung des erhöhten Kindergeldes für ihr gemeinsames Kind erreichen können, wenn die Mutter - mit Einverständnis des Vaters - den Kindergeldantrag gestellt hätte. Das gemeinsame Kind ist ihr drittes Kind.

Einmalige Unterhaltszahlung zum Jahresende verpufft steuerlich

Wenn Sie einen nahen Angehörigen finanziell unterstützen, können Sie Ihre Unterhaltszahlungen mit **maximal 9.000 € pro Kalenderjahr** als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Hinzu kommen bestimmte übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Dieser Höchstbetrag wird aber monatsweise gekürzt, wenn die gesetzlichen Abzugsvoraussetzungen nicht für das ganze Jahr erfüllt sind. Diese Regelung kann sich bei einmaligen Unterhaltszahlungen zum Jahresende nachteilig für

den Unterhaltszahler auswirken, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Streitfall hatten Eheleute den Vater der Ehefrau am 02.12.2010 mit einer Einmalzahlung von 3.000 € unterstützt. Die nächste Einmalzahlung von 3.000 € leisteten sie ein halbes Jahr später - im Mai 2011. Das Finanzamt ging davon aus, dass für 2010 nur ein Zwölftel des Unterhaltshöchstbetrags abgezogen werden durfte, weil der Unterhalt erst im Dezember geleistet worden war. Die Klage der Eheleute dagegen hatte zunächst Erfolg: Das Finanzgericht ging davon aus, dass sich die Unterhaltszahlung im Jahr 2010 wirtschaftlich auf den Zeitraum bis zur nächsten Unterhaltszahlung im Mai 2011 erstreckt habe. Daher sei 2010 der Höchstbetrag zu **fünf Zwölfteln** (12/2010 bis 04/2011) zu gewähren.

Der BFH ist jedoch der Berechnung des Finanzamts gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Unterhaltsleistungen sind seiner Ansicht nach nur insoweit abziehbar, als sie den **laufenden Lebensbedarf** des Unterhaltsempfängers im jeweiligen Jahr decken sollen. Absetzbar sind nur typische Unterhaltsaufwendungen, die für die laufenden Bedürfnisse gezahlt werden.

Hieraus folgt, dass sich eine Unterhaltszahlung regelmäßig nicht auf Vormonate zurückbeziehen kann, denn laufende Bedürfnisse können nicht durch Zahlungen in der Zukunft gedeckt werden. Unterhaltszahlungen sind zudem nicht absetzbar, soweit sie die laufenden Bedürfnisse des Unterhaltsempfängers nach Ablauf des jeweiligen Jahres decken sollen.

Hinweis: Aus dem Urteil lässt sich ableiten, dass zusammengefasste Unterhaltszahlungen für mehrere Monate nicht zum Jahresende geleistet werden sollten, da sie dann in aller Regel nur mit einem geringen Bruchteil des Höchstbetrags abziehbar sind. Steuerlich wesentlich vorteilhafter ist es, den Einmalbetrag erst zu Jahresbeginn zu leisten, um den Höchstbetrag möglichst vollumfänglich nutzen zu können.

Im Rahmen von Unterhaltsverpflichtungen getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes als eigene Beiträge der Eltern

Das BFH-Urteil v. 13.3.2018 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Tragen Steuerpflichtige aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes, können sie diese als eigene Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG absetzen. (2) Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist zwingende Tatbestandsvo-

raussetzung und daher positiv festzustellen. (3) Die Erstattung der eigenen Beiträge des Kindes ist nur im Wege des Barunterhalts möglich. (4) Die Steuerpflichtigen können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben.

Anmerkung:

Die Leitsätze zu (1) und (4) sind insoweit irreführend, als sie einen fiktiven, nicht aber den dem Gericht vorgelegten Sachverhalt betreffen. Das Urteil ist daher eine deutliche Handlungsempfehlung für Eltern, die ihren Kindern gegenüber noch unterhaltspflichtig sind. Sie können die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes nur dann als eigene Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG absetzen, wenn sie diese unmittelbar selbst zahlen oder ihrem Kind bar erstatten, nachdem diese Beiträge durch den Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehalten wurden. Das Bestehen der Unterhaltspflicht und der Zahlungsvorgang sind von den Eltern nachzuweisen.

Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen

Wenn Sie Verluste aus dem **Verkauf von Aktien** erzielen, können Sie diese steuerlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnen (eigener Verlustverrechnungskreis). Sofern Sie im Verlustentstehungsjahr keine entsprechenden Gewinne realisiert haben, trägt das Finanzamt die Verluste grundsätzlich in die Folgejahre vor. Sie können später mit Gewinnen aus künftigen Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, und der Steuerspareffekt geht nicht verloren.

Der Fiskus berücksichtigt den Verlust aus einer Aktienveräußerung aber steuerlich nicht, wenn der Veräußerungspreis der Aktien die anfallenden **Veräußerungskosten** (Transaktionskosten) erreicht oder unterschreitet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun jedoch eine Absage erteilt. Er hat entschieden, dass eine steuerliche Verlustanerkennung weder von der Höhe des Veräußerungspreises noch der Veräußerungskosten abhängen darf.

Im Urteilsfall hatte ein Anleger ein Aktienpaket zum Preis von knapp 5.800 € erworben und Jahre später für nur 14 € verkauft. Von diesem bescheidenen Verkaufspreis sah er allerdings keinen einzigen Cent, weil das eingeschaltete Kreditinstitut noch Transaktionskosten von 14 € einbehält. Der Anle-

ger wollte den Veräußerungsverlust von etwa 5.800 € steuermindernd abziehen, was sein Finanzamt allerdings ablehnte.

Der BFH hat den Verlust jedoch anerkannt, weil jede entgeltliche **Übertragung des** (wirtschaftlichen) **Eigentums** auf einen Dritten eine steuerlich relevante Veräußerung darstellt. Weitere Voraussetzungen - wie eine bestimmte Höhe des Veräußerungspreises oder der Veräußerungskosten - nennt das Gesetz nicht, so dass die einschränkende Regelung der Finanzverwaltung keinen Bestand haben kann. Der BFH hat übrigens auch einen **steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** ausgeschlossen. Anlegern steht es seiner Ansicht nach grundsätzlich frei, ob, wann und mit welchem Ertrag sie Wertpapiere erwerben und wieder veräußern.

Keine Schenkungsteuer bei Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt

Stellen Sie sich vor, jemand würde Sie zu einer mehrmonatigen Luxuskreuzfahrt einladen. An sich ist das eine schöne Vorstellung, oder? Allerdings würde sich dann die Frage stellen, ob das eine **steuerpflichtige Schenkung** ist. Jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte bereichert wird, gilt nämlich als Schenkung. Ob für eine solche Reise Schenkungsteuer anfällt, hat kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) geklärt.

Der Kläger unternahm mit seiner Lebensgefährtin eine mehrmonatige Weltreise, die er für beide gebucht hatte. Für die Kreuzfahrt in der Luxuskabine hatte er ca. 500.000 € bezahlt. Im Laufe der Reise bat der Kläger das Finanzamt um eine schenkungsteuerrechtliche Beurteilung. Das Finanzamt forderte ihn infolgedessen auf, eine Schenkungsteuererklärung einzureichen. Der Kläger gab die Erklärung ab und setzte eine Zuwendung von ca. 25.000 € für die anteiligen Kosten der Anreise und der Ausflüge für die Lebensgefährtin an. Zudem kündigte er an, dass er die Schenkungsteuer übernehmen werde. Das Finanzamt war aber der Ansicht, dass **die Hälfte der Gesamtkosten** als steuerpflichtiger Erwerb zu berücksichtigen sei.

Das FG hat dem Kläger Recht gegeben. Die Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist **keine freigebige Zuwendung**. Hierfür wäre eine Vermögensverschiebung, d.h. eine Vermögensminderung auf der Seite des Zuwendenden und eine Vermögensmehrung auf der Seite der Bedachten erforderlich. Der Kläger hatte seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht auf Durchführung der Reise gegenüber dem Veranstalter verschafft, das führte aber nicht zu ihrer Bereicherung in erforderlichem Maße. Das Recht war nicht frei verfügbar, sondern daran

geknüpft, den Kläger auf der Reise zu begleiten. Die Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist daher eher als eine im eigenen Interesse des Klägers liegende Gefälligkeit zu beurteilen. In diesem Fall liegt also keine Vermögensmehrung vor, sondern ein gemeinsamer Konsum der Reise. Das Gleiche gilt für die Kosten der Anreise und der Ausflüge.

Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben

Bonusleistungen, die gesetzlich Krankenversicherte von ihrer Krankenkasse als Kostenerstattung zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens erhalten haben, mindern nicht ihre absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2016 entschieden. Zu einem anderen Ergebnis ist der BFH nun für Prämien gekommen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern aufgrund von Tarifen mit Selbstbehalt auszahlen.

Im Streitfall hatte sich ein gesetzlich Krankenversicherter für einen **Wahltarif** entschieden, der eine Prämienzahlung von bis zu 450 € pro Jahr vorsah. Im Gegenzug musste er einen Selbstbehalt von maximal 550 € pro Jahr tragen. Der Versicherte hatte 2014 eine Prämie von 450 € erhalten. Sein Finanzamt war der Meinung, dass er diese Zahlung von seinen absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen abziehen müsse, so dass sich sein Sonderausgabenabzug mindere. Der BFH ist dieser Sichtweise gefolgt:

Prämienzahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse, die auf einem Wahltarif beruhen, sind von den Sonderausgaben abzuziehen. Die Prämien sind als **Beitragsrückerstattung** zu werten, weil sie die wirtschaftliche Belastung des Versicherten reduzieren. Sie sind anders zu beurteilen als Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten, die eine Erstattung selbstgetragener Krankheitskosten darstellen und nicht unmittelbar mit den geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen zusammenhängen. Die Prämienzahlungen hingegen beruhen auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse weitere (der Höhe nach begrenzte) Beitragszahlungen leisten zu müssen.

Wann steht ein Darlehensausfall fest?

Privatpersonen nehmen nicht nur Darlehen auf, sondern vergeben auch welche. In den letzten Jahren haben sich sogar Online-Plattformen etabliert, auf denen Kredite zwischen Privatleuten vergeben werden. Die Einnahmen hieraus sind regelmäßig steuerpflichtige Kapitalerträge. Doch was passiert, wenn der Schuldner nicht mehr zahlt? Hierzu muss man wissen, dass der **Untergang einer Forderung**

durchaus steuerlich berücksichtigt werden kann. Mit einem solchen Verlust kann man jedoch nur Gewinne aus derselben Einkunftsart ausgleichen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat im Zusammenhang mit dem Ausfall eines privaten Darlehens geklärt, ob und zu welchem Zeitpunkt (überhaupt) ein Verlust eingetreten ist.

Im Streitfall reichte die Anmeldung zur Insolvenz bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aus, um von einem endgültigen Verlust der Forderung auszugehen. Dazu muss nämlich feststehen, dass es mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** nicht mehr zu weiteren Zahlungen des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber kommen wird. Das ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.

Eine andere Möglichkeit - sofern das Insolvenzverfahren tatsächlich durchgeführt wird - ist eine **Erklärung des Insolvenzverwalters**, dass keine weiteren Zahlungen zu erwarten sind. Diese Mitteilung kann in zweierlei Form gegeben werden. Nur wenn der Insolvenzverwalter die sogenannte Masseunzulänglichkeit anzeigt, steht laut FG ein endgültiger Untergang des Darlehens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest. Die zweite Form der Anzeige der Masseunzulänglichkeit ist eher unsicher. Sie würde den Anforderungen an einen endgültigen Darlehensuntergang möglicherweise nicht gerecht werden; das FG hat diese Frage offengelassen. Die Eheleute im Streitfall jedenfalls konnten ihren Verlust aus Kapitalerträgen zum Zeitpunkt der Masseunzulänglichkeitsklärung geltend machen.

Hinweis: Müssen auch Sie sich mit dem Untergang einer Forderung auseinandersetzen? Gerne können wir für Sie die steuerlichen Konsequenzen beleuchten und Ihre Rechte beim Finanzamt geltend machen.

(Finanz-)Behörden können Bankdaten abrufen
Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden können Kontostammdaten über ein **Kontenabrufverfahren** einsehen, ohne dass die Kreditinstitute von den Abrufen Kenntnis erhalten. Beispielsweise im Jahr 2017 haben die Behörden 520.662 Abfragen durchgeführt.

Erfasst werden alle inländischen **Konten und Wertpapierdepots**. Zu den einsehbaren Daten gehören: die Kontonummer, das Eröffnungs- und Auflösungsdatum eines Kontos sowie der Vor- und Nachname, die Adresse und das Geburtsdatum des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten oder der wirtschaftlich Berechtigten. Kontobewegungen

oder Kontostände können dagegen nicht direkt abgerufen werden. Die Kontoabfrage gibt also nur Auskunft darüber, bei welchen Kreditinstituten jemand Konten oder Depots unterhält. Die Kontostammdaten dürfen die Behörden zu verschiedenen Zwecken einsehen, zum Beispiel zur Gewährung von Sozialhilfe, Wohngeld und BAföG und zur Überprüfung der Angaben in der Steuererklärung.

Führt das Finanzamt einen Kontenabruf durch, informiert es den Steuerzahler darüber im Voraus, sofern dies **für die Ermittlungen nicht nachteilig** ist. Wurde es fündig und stellt der Steuerzahler seine Kontoinformationen daraufhin nicht zur Verfügung, darf das Finanzamt bei der Bank sogar die Kontoauszüge mit den Kontoständen und Kontobewegungen anfordern.

HAUS- UND GRUNDBESITZER

Keine Grunderwerbsteuer auf Hausinventar

Werden zusammen mit einer Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände verkauft, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Dies gilt für Gegenstände, die werthaltig sind, und wenn keine Anhaltspunkte für unrealistische Kaufpreise bestehen, entschied das Finanzgericht Köln rechtskräftig. Will das Finanzamt zum Beispiel den Wert für mitgekauft Einbauküchen oder Markisen der Grunderwerbsteuer unterziehen, muss es laut Gericht nachweisen, dass für diese Sachen unrealistische Verkaufswerte angesetzt wurden. Dafür kann es sich aber nicht auf amtliche Abschreibungstabellen oder auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebaute Gegenstände stützen.

Wann darf ein Möblierungszuschlag den Vergleichsmaßstab erhöhen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann bei einer möblierten Vermietung ein Möblierungszuschlag in die ortsübliche Marktmiete eingerechnet werden darf. Im Streitfall hatten Eltern ihrem Sohn eine 80 qm große Wohnung mit Einbauküche, Waschmaschine und Trockner vermietet. Das Finanzamt war von einer teilentgeltlichen Vermietung ausgegangen und hatte die ortsübliche Marktmiete um einen Möblierungszuschlag in Höhe der monatlichen **Abschreibungsbeträge** der Ausstattungsgegenstände angehoben.

Der BFH hat entschieden, dass ein Möblierungszuschlag bei der Ermittlung der **ortsüblichen Marktmiete** nicht aus der Abschreibung der überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände abgeleitet

werden darf. Auch ein prozentualer Mietrenditeaufschlag aufgrund der Möblierung sei unzulässig. Das Finanzamt dürfe die ortsübliche Marktmiete nur dann um einen Möblierungszuschlag erhöhen, wenn dieser sich

- entweder direkt aus dem örtlichen Mietspiegel ergebe
- oder alternativ aus den am Markt realisierbaren Zuschlägen (z.B. auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens) ermittelt werden könne.

Hinweis: Damit Ihnen der volle Werbungskostenabzug für die Wohnung erhalten bleibt, muss die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete betragen.

Kein anteiliger Veräußerungsgewinn bei Verkauf eines Eigenheims

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb kann zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führen. Auch innerhalb dieser Frist fällt aber keine Steuer an, wenn die Immobilie ausschließlich oder im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurde. Hierzu zählt allerdings nicht die Nutzung zur Vermietung oder die Nutzung zu beruflichen Zwecken. Ein Arbeitszimmer fällt somit eigentlich aus der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken heraus - meinte zumindest ein Finanzamt aus Nordrhein-Westfalen.

Ein mit dieser Rechtsauffassung konfrontiertes Eigentümerhepaar ließ sich das aber nicht gefallen und klagte vor dem Finanzgericht Köln (FG) gegen die Festsetzung von Einkommensteuer auf einen anteiligen Veräußerungsgewinn. Das FG folgte zwar der Auffassung des Finanzamts, dass eine anteilige **berufliche Nutzung** der eigenen Wohnung die private Nutzung ausschließt. Allerdings führte das nicht dazu, dass ein Veräußerungsgewinn festgesetzt werden konnte.

Besteuert werden kann ein „Gebäudeteil“ nur, wenn er ein **eigenständiges Wirtschaftsgut** darstellt. Bei einem in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmer ist das aber nicht der Fall. Abgesehen davon ist eine Besteuerung auch deshalb abzulehnen, weil die Kosten eines Arbeitszimmers oftmals nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht bzw. überhaupt steuerlich anerkannt werden. Das Finanzamt weiß also nur manchmal von einer nichtprivaten Nutzung im Eigenheim. Das würde dazu führen, dass manche Veräußerungen besteuert werden und manche nicht, obwohl letztendlich der gleiche Sachverhalt

vorliegt. Ein Verstoß gegen das grundgesetzlich verankerte Gleichheitsgebot wäre vorprogrammiert.

Hinweis: Sie haben Fragen zum häuslichen Arbeitszimmer? Gerne beraten wir Sie ganz konkret, wie und wann Sie beruflich bedingte Aufwendungen geltend machen können. Vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin, in dem wir Ihre Fragen besprechen können.

Unvorhergesehener Renovierungsaufwand fließt in 15%-Grenze ein

Vermieter können Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über die Abschreibung von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd geltend machen. Dagegen dürfen sie Erhaltungsaufwendungen, die zum Beispiel zur Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts anfallen, vollständig im Zahlungsjahr als **Werbungskosten** abziehen.

Instandsetzungs- und Modernisierungskosten (ohne Umsatzsteuer) sollten in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung des Mietobjekts die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes möglichst nicht überschreiten. Anderenfalls qualifiziert das Finanzamt die Kosten nachträglich in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, die nur über die Abschreibung berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch Kosten der Beseitigung verdeckter (altersüblicher) Mängel in die 15%-Grenze einfließen. Auszuklammern seien nur Kosten, die der Vermieter für die Beseitigung von Schäden trage, die erst nach dem Kauf des Mietobjekts durch das schuldhafte Handeln Dritter verursacht würden. Im Urteilsfall waren die Schäden dagegen auf den langjährigen **vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache** zurückzuführen und beim Wohnungskauf bereits vorhanden.

Keine Steuerbegünstigung für den letzten Schliff am Neubau

Ganz clever wähnte sich ein Bauherr: Er zog in sein gerade neu errichtetes, aber noch nicht ganz fertiges Häuschen ein, ließ dann den Außenputz anbringen, die Zufahrt und Terrasse pflastern, den Rollrasen auslegen und einen Zaun errichten. Die Kosten dafür machte er in der Steuererklärung als Handwerkerleistungen geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg spielten da aber mit. Bei Arbeiten, die nur der Fertigstellung eines Neubaus dienen, komme keine Begünstigung als Handwerkerleistung in Betracht. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision allerdings zugelassen.

Überschussprognose für 30 Jahre ist bei Ferienwohnungen zwingend

Wer mit der Vermietung von Ferienimmobilien rote Zahlen schreibt, möchte in der Regel erreichen, dass das Finanzamt die Verluste mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften verrechnet und sich so eine Steuerersparnis einstellt. Sofern das Mietobjekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird, gibt das Finanzamt in der Regel grünes Licht für den Verlustabzug. Es geht in diesem Fall ohne weitere Prüfung von einer bestehenden **Einkünfterzielungsabsicht** aus (zentrale Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Einkünften). Dies gilt unabhängig davon, ob der Vermieter sein Objekt in Eigenregie oder über einen Vermittler anbietet.

Wird das Mietobjekt dagegen vom Vermieter zeitweise selbst genutzt und zeitweise vermietet, muss er dem Finanzamt seine Einkünfterzielungsabsicht anhand einer **Totalüberschussprognose** nachweisen. Nur wenn dies gelingt, kann er die Verluste steuerlich abziehen. Diese Prognose ist schon dann erforderlich, wenn der Vermieter sich die zeitweise Selbstnutzung nur vorbehält (z.B. im Vertrag mit dem Vermittler). Ob er das Objekt dann tatsächlich selbst nutzt, spielt hier keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut bekräftigt, dass die Totalüberschussprognose für einen **Zeitraum von 30 Jahren** aufgestellt werden muss. Für diese Zeitspanne müssen Vermieter also darlegen, dass die voraussichtlichen Einnahmen die geplanten Ausgaben für die Ferienimmobilie übersteigen werden. Laut BFH müssen Vermieter auch die Vermietungseinkünfte vergangener Jahre in die Berechnung einbeziehen, sofern das Anschaffungsjahr der Ferienimmobilie bereits einige Zeit zurückliegt.

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im November 2018

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 3-2018

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!



Georgstraße 21
31515 Wunstorf
info@fruehauf-stb.de
www.wunstorf-steuerberater.de
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

In 2018 zum
fünften Mal in Folge
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei
www.metax-cert.de nach ISO 9001

metax[®]
Engagement für Erfolg



Inhalt

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Können Lehrärzte Übungsleiter sein?</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wenn der Arbeitgeber Beiträge für angestellte Berufsträger übernimmt</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zuweisung von MRT zu Radiologen ist verfassungskonform</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gericht erlaubt Werbung mit Osteopathie</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>BERUFSRECHT</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kein Schlupfloch für Altgründer: MVZ dürfen kein MVZ betreiben</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Auf das Vorjahresquartal kommt es beim BAG-Zuschlag nicht an</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten gelten unterschiedliche Beträge</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sachgrundlose Befristung: BVerfG kippt Pause-Regelung des BAG</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER	3		Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR	3		Können Lehrärzte Übungsleiter sein?	3		Wenn der Arbeitgeber Beiträge für angestellte Berufsträger übernimmt	4		Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?	4		Zuweisung von MRT zu Radiologen ist verfassungskonform	4		Gericht erlaubt Werbung mit Osteopathie	4	<input checked="" type="checkbox"/>	BERUFSRECHT	5		Kein Schlupfloch für Altgründer: MVZ dürfen kein MVZ betreiben	5		Auf das Vorjahresquartal kommt es beim BAG-Zuschlag nicht an	5	<input checked="" type="checkbox"/>	ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER	5		Für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten gelten unterschiedliche Beträge	5		Sachgrundlose Befristung: BVerfG kippt Pause-Regelung des BAG	6	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung?</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wie lange dürfen Steuerbescheide geändert werden?</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>HAUS- UND GRUNDBESITZER</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine vermietete Eigentumswohnung</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER	6		Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung	6		Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten	6		Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung?	7		Wie lange dürfen Steuerbescheide geändert werden?	7		Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?	8	<input checked="" type="checkbox"/>	HAUS- UND GRUNDBESITZER	8		Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung	8		Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine vermietete Eigentumswohnung	9		Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?	9		Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig	10
<input checked="" type="checkbox"/>	UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER	3																																																																							
	Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR	3																																																																							
	Können Lehrärzte Übungsleiter sein?	3																																																																							
	Wenn der Arbeitgeber Beiträge für angestellte Berufsträger übernimmt	4																																																																							
	Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?	4																																																																							
	Zuweisung von MRT zu Radiologen ist verfassungskonform	4																																																																							
	Gericht erlaubt Werbung mit Osteopathie	4																																																																							
<input checked="" type="checkbox"/>	BERUFSRECHT	5																																																																							
	Kein Schlupfloch für Altgründer: MVZ dürfen kein MVZ betreiben	5																																																																							
	Auf das Vorjahresquartal kommt es beim BAG-Zuschlag nicht an	5																																																																							
<input checked="" type="checkbox"/>	ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER	5																																																																							
	Für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten gelten unterschiedliche Beträge	5																																																																							
	Sachgrundlose Befristung: BVerfG kippt Pause-Regelung des BAG	6																																																																							
<input checked="" type="checkbox"/>	PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER	6																																																																							
	Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung	6																																																																							
	Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten	6																																																																							
	Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung?	7																																																																							
	Wie lange dürfen Steuerbescheide geändert werden?	7																																																																							
	Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?	8																																																																							
<input checked="" type="checkbox"/>	HAUS- UND GRUNDBESITZER	8																																																																							
	Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung	8																																																																							
	Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine vermietete Eigentumswohnung	9																																																																							
	Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?	9																																																																							
	Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig	10																																																																							

UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER

Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR

Freiberufler müssen als Unternehmer zwischen **privatem und betrieblichem Vermögen** unterscheiden. Für den Gesellschafter einer Personengesellschaft ist diese Unterscheidung sogar ganz besonders wichtig. Immerhin sind Aufwendungen für ihn direkt Betriebsausgaben bzw. Sonderbetriebsausgaben. Bei Vermögen, das einerseits betrieblich und andererseits privat genutzt wird, also bei der gemischten Nutzung, kann eine Aufteilung der Aufwendungen nach einem objektiven Aufteilungsmaßstab erfolgen. Um Streitigkeiten hierüber zu vermeiden, gibt es zum Beispiel für betriebliche Fahrzeuge, die privat genutzt werden, die pauschale Regelung der **1-%-Methode**. Danach ist 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs als monatlicher „Gewinnaufschlag“ anzusetzen. Dabei müssen umsatzsteuerpflichtige Unternehmer zusätzlich noch die Umsatzsteuer auf 80 % des Aufschlags an das Finanzamt abführen.

Manche Unternehmer berufen sich darauf, dass gar keine private Fahrzeugnutzung vorgelegen habe. Das muss jedoch bewiesen werden. Ein **Fahrtenbuch** - sofern es ordnungsgemäß ist - reicht für diesen Nachweis ebenso aus wie die Existenz eines weiteren, vergleichbaren privaten Fahrzeugs zur alleinigen Nutzung. Dagegen reicht ein vertraglich vereinbartes Verbot der privaten Nutzung nicht aus, um nachzuweisen, dass ein Fahrzeug überhaupt nicht privat genutzt worden ist. Das ist zumindest der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts Hamburg (FG).

In diesem Streitfall berief sich der Gesellschafter einer GbR auf ein solches **vertragliches Verbot**, das er mit der weiteren Gesellschafterin der GbR vereinbart hatte. Allerdings stand der Gesellschafterin nur ein Anteil von 4 % am Gewinn zu. Einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Verbot der privaten Nutzung hatte sie daher kaum. Das Verbot hatte allein steuerliche Auswirkungen für den klagenden Gesellschafter, der jedoch nur einen weiteren privaten Pkw sein eigen nannte. Allerdings brauchte auch seine Ehefrau ein Fahrzeug - eine alleinige Nutzung durch den Gesellschafter war daher ausgeschlossen.

Alles in allem konnte der Gesellschafter den **Anscheinsbeweis**, der für eine private Nutzung des Kfz sprach, nicht widerlegen. Das FG wandte daher die pauschale 1-%-Methode an, um die Pri-

vatnutzung steuerlich zu bewerten. Der Gesellschafter musste Umsatz- und Einkommensteuer nachzahlen.

Hinweis: Sie haben Fragen zur Führung eines Fahrtenbuchs oder zur gemischten Nutzung von Vermögensgegenständen? Gerne beraten wir Sie hierzu und bieten Hilfestellung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Können Lehrärzte Übungsleiter sein?

Bürgerschaftliches Engagement belohnt der Gesetzgeber unter anderem in Form des Übungsleiter-Freibetrags von **bis zu 2.400 €** im Jahr. Hierfür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) konkretisiert hat.

Die verheirateten Kläger arbeiten selbständig als Ärzte. Daneben waren sie zwei Jahre für eine Universität als Lehrärzte tätig und nahmen an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Das Finanzamt lehnte eine Steuerbefreiung für die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte ab. Daraufhin zogen die Ärzte vor das FG - ohne Erfolg.

Das FG ging zwar von einer Ausbildungstätigkeit aus, da die Ärzte durch persönlichen Kontakt Einfluss auf die Studierenden nehmen konnten, um auf diese Weise geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Problematisch war jedoch das Merkmal der **Nebenberuflichkeit**, das anhand der ausgeübten Tätigkeiten beurteilt wird. Entscheidendes Kriterium für die Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit ist der Zeitaufwand. Die Feststellung, ob die begünstigte Tätigkeit nebenberuflichen Charakter hat oder nicht, lässt sich nur in Abgrenzung zu einer der Art nach vergleichbaren, als Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit treffen. Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die zu beurteilende Tätigkeit im Verhältnis zur Vollerwerbstätigkeit vom zeitlichen Umfang her nur ein Drittel in Anspruch nimmt.

Das FG konnte aber keine inhaltliche, zeitliche und organisatorische Trennung der „hauptberuflichen“ Tätigkeit als Arzt und der „nebenberuflichen“ Tätigkeit als Lehrarzt feststellen. Die Tätigkeiten überschneiden sich inhaltlich und zeitlich, weil mit der Behandlung der Patienten unter Anwesenheit der Studierenden im praktischen Jahr gleichzeitig **Haupt- und Nebenberuf** ausgeübt werden.

Hinweis: Die Handhabung der Finanzämter ist zunehmend restriktiv, so dass Sie vor der Auszahlung von Vergütungen unser Beratungsangebot nutzen sollten.

Wenn der Arbeitgeber Beiträge für angestellte Berufsträger übernimmt

Auch angestellte Berufsträger müssen einige Kosten zwangsläufig tragen. Dazu gehören zum Beispiel neben den Aufwendungen für die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung auch die Kammerbeiträge. Solche Zwangsaufwendungen waren kürzlich Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Finanzgericht Münster (FG).

Entscheidend ist immer, wer die genannten Aufwendungen trägt. Sofern der angestellte Berufsträger sie selbst übernimmt, ist der Arbeitgeber fein raus. Sofern jedoch der Arbeitgeber die Kosten trägt, kann es unter Umständen sein, dass der angestellte Berufsträger hieraus einen eigenen Vorteil zieht, der steuerpflichtig ist. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine **Lohnversteuerung** vornehmen.

Im Streitfall hat das FG die Klage einer Rechtsanwaltssozietät abgewiesen. Die Sozietät hatte seit Jahren die Beiträge zur Rechtsanwaltskammer, die Prämien für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Beiträge zum Deutschen Anwaltverein und die Umlage für das besondere Anwaltspostfach für eine angestellte Rechtsanwältin übernommen. Den Aufwendungen lagen jeweils **individuelle Verträge** zugrunde. Genau darin lag das Problem, denn durch die individuellen Vereinbarungen war laut FG das private Interesse der Anwältin größer als das eigenbetriebliche Interesse der Anwaltssozietät. In einem solchen Fall spricht man im Steuerrecht immer von einem geldwerten Vorteil, der versteuert werden muss.

Hinweis: Da die Rechtsanwaltssozietät gegen das Urteil des FG Revision eingelegt hat, liegt der Fall dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Entscheidung vor.

Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?

Ausgaben für typische Berufskleidung (z.B. Uniformen, Richterroben und Blaumänner) können Sie als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Absetzbar sind ferner die Ausgaben für Schutzbekleidung (z.B. Helme, Arbeitsschutzan-

züge und Stahlkappenschuhe). Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und **weiße Arbeitskleidung** in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind.

Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen möchte, sollte diese Kleidungsstücke in einem **Spezialgeschäft für Berufsbekleidung** kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt auch die Kosten der Reinigung von typischer Berufskleidung (das Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Aufwendungen für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.

Ausgaben für Alltagskleidung und „normale“ **Businesskleidung** wie den Anzug eines Bankangestellten sind demgegenüber nicht abziehbar. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung eines bestimmten Dresscodes von seiner Belegschaft verlangt. Maßgeblich ist für den Fiskus, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für einen Kostenabzug ist keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob die Kleidung tatsächlich privat getragen wird.

Zuweisung von MRT zu Radiologen ist verfassungskonform

MRT-Leistungen dürfen nur von Radiologen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden. Fachärzten mit Zusatzweiterbildung MRT bleibt dies nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verwehrt. Sie können die Leistungen nur privat abrechnen. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde eines Kardiologen gegen ein Urteil des Bundessozialgerichts zurück. Die Regelung verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Sie diene nicht nur der Qualitätssicherung, sondern solle auch eine Leistungsausweitung durch Selbstzuweisung verhindern.

Gericht erlaubt Werbung mit Osteopathie

Mit der Wirksamkeit von Osteopathie dürfen Ärzte auf ihrer Homepage nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/Main wer-

ben. Grund dafür ist nach der Begründung, dass es laut Bundesärztekammer bei einigen Krankheitsbildern durchaus zuverlässige Aussagen zu Erfolgen dieser Behandlungsmethode gibt. Anders sieht es dagegen mit der Craniosakralen Osteopathie aus. Hier sollten Ärzte vorsichtig sein. In dem vom OLG verhandelten Fall hatte nämlich der Kläger, ein Unternehmensverband, im Gegensatz zum beklagten Arzt nachweisen können, dass es für die Wirksamkeit keine tragfähige wissenschaftliche Grundlage gibt.

BERUFSRECHT

Kein Schlupfloch für Altgründer: MVZ dürfen kein MVZ betreiben

Es bleibt dabei: Medizinische Versorgungszentren (MVZ) dürfen nicht Träger eines MVZ sein. Der Kreis der gründungsberechtigten Personen und Einrichtungen in § 95 SGB V ist abschließend, urteilte das Bundessozialgericht (BSG). Geklagt hatte im konkreten Fall eine MVZ-GmbH, die noch nach alter Rechtslage von einem Apotheker gegründet worden war. Apotheker wurden jedoch 2012 – genauso wie Physiotherapeuten – im SGB V von der Liste der zulässigen MVZ-Gründer gestrichen. Medizinische Versorgungszentren wurden in den Katalog allerdings auch nicht aufgenommen. Klare Sache, meinte deshalb das BSG und verbot dem MVZ, als Träger eines weiteren MVZ aufzutreten. Das Ziel des Gesetzgebers, Neugründungen von MVZ nur noch durch den in § 95 SGB V genannten Personen-Kreis zuzulassen, werde unterlaufen, wenn MVZ, die von nach neuem Recht nicht berechtigten Personen gegründet worden sind, ihrerseits neue MVZ betreiben können, so das BSG.

Auf das Vorjahresquartal kommt es beim BAG-Zuschlag nicht an

Sofort und nicht erst nach einem Jahr haben Gemeinschaftspraxen nach ihrer Gründung bzw. nach dem Eintritt eines neuen Kollegen Anspruch darauf, den entsprechenden BAG-Zuschlag zu bekommen. Für diesen sei die Praxiszusammensetzung im aktuellen Abrechnungsquartal ausschlaggebend, urteilte jetzt das Bundessozialgericht (BSG). Die Umstände und Verhältnisse im Vorjahresquartal, die für die RLV-Berechnung eigentlich maßgeblich sind, spielen dagegen - anders als die Kassenärztlichen Vereinigungen meinen - keine Rolle. Das BSG ver-

wies auf die Beschlüsse des Bewertungsausschusses, die „eindeutig“ seien.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten gelten unterschiedliche Beträge

Bei der Entlohnung Ihrer Arbeitnehmer gibt es im Detail Unterschiede, die im Zweifel über Steuerpflicht oder **Steuerfreiheit** entscheiden. Der Arbeitslohn ist in der Regel voll zu versteuern, ein „Extra“ aber nicht unbedingt. Bei diesen Extras ist danach zu unterscheiden, ob es sich um Aufmerksamkeiten, Geschenke oder Sachzuwendungen handelt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Hessen war diese Abgrenzung der Begriffe der Streitpunkt. Grundsätzlich kann man seinen Arbeitnehmern **keine Geschenke** im steuerlichen Sinn überlassen. Eine Zuwendung wird immer als Ausfluss der Tätigkeit des Arbeitnehmers bewertet und ist damit steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Freibeträge für Geschenke an Dritte gelten also nicht. Steuerfrei können nur Aufmerksamkeiten oder Sachzuwendungen sein. Hierbei gelten unterschiedliche Grenzen.

- **Sachzuwendungen** sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, wenn sie einen Wert von 44 € pro Monat übersteigen. Bis 44 € gelten sie in aller Regel als steuerfrei.
- Von **Aufmerksamkeiten** spricht man immer dann, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zu einem persönlichen Ereignis ein „Geschenk“ macht.

Aufmerksamkeiten können Sie Ihren Arbeitnehmern übrigens immer dann zuteil werden lassen, wenn bei diesen ein persönliches Ereignis vorliegt - also auch mehrmals im Monat. Die Freigrenze liegt hier seit 2015 bei **60 €** pro Aufmerksamkeit.

Im Urteilsfall ging es allerdings um Weihnachtsgeschenke. Auch wenn jeder das Weihnachtsfest individuell feiert - eine Zuwendung im Sinne einer Aufmerksamkeit liegt in diesem Fall nicht vor. Ein persönliches Ereignis im Sinne des Gesetzes ist beispielsweise eine Hochzeit, ein Geburtstag, ein Dienstjubiläum oder die Geburt eines Kindes.

Hinweis: Sie interessieren sich für das Extra zum Arbeitslohn? Gerne beraten wir Sie ausführlich zu diesem Thema.

Sachgrundlose Befristung: BVerfG kippt Pause-Regelung des BAG

Die Voraussetzungen für sachgrundlose Befristungen haben sich verschärft. Grund dafür ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das mit der großzügigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) Schluss macht. Das BAG hatte bisher die Auffassung vertreten, dass Arbeitgeber mehr als einmal mit einem Arbeitnehmer einen sachgrundlos befristeten Vertrag abschließen dürfen, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen mehr als drei Jahre liegen. Für diese Auslegung des Gesetzes gab es jetzt eine mehr als deutliche Klatsche vom BVerfG: Die Annahme überschreite die Grenze richterlicher Rechtsfortbildung und stehe im klaren Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der eine sachgrundlose Befristung nur ein einziges Mal erlauben will. Fazit: Ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund ist nur bei erstmaliger Anstellung in der Praxis möglich.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden **verfassungsrechtlichen Zweifeln** begegnet. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung 1,98 Mio. € Einkommensteuer nachzahlen sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, hatte das Finanzamt 6%ige Nachzahlungszinsen (insgesamt 240.831 €) eingefordert. Der BFH setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter auch **in anderen Fällen** AdV gewähren dürfen. Konkret gilt:

- Wendet sich ein Steuerzahler mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%igem Zinssatz), soll das Finanzamt ihm auf Antrag grundsätzlich AdV gewähren, sofern es um **Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015** geht. Unerheblich ist, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt worden sind.
- Sofern ein Steuerzahler für **Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015** AdV beantragt,

soll das Finanzamt diese nur dann gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerzahler ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Das Interesse des Steuerzahlers an der AdV muss aber gegen entgegenstehende öffentliche Belange abgewogen werden. Hier müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerzahler wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und der Eingriff beim Steuerzahler dagegen als eher gering einzustufen ist.

Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten

Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit hat die neue Bundesregierung den Entwurf eines Familienentlastungsgesetzes beschlossen. Konkret ist geplant, das **Kindergeld** ab dem 01.07.2019 um monatlich 10 € pro Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
ab dem vierten Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt soll eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 € erfolgen. Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Die Bundesregierung will neben Familien auch alle anderen Steuerzahler entlasten. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen

steuerlich geltend machen. Die Voraussetzungen hierfür erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich ist geplant, die „**kalte Progression**“ auszugleichen. Darunter versteht man die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung?

Erfahrungsgemäß nehmen Krankheiten im hohen Alter zu. Kürzlich ist ein Finanzamt auf die Idee gekommen, auch im Steuerrecht zwischen „normalen“ und **altersbedingten Krankheitsbildern** zu unterscheiden. Durch Krankheiten veranlasste Ausgaben gehören grundsätzlich zu den außergewöhnlichen Belastungen. Außergewöhnlich sind die Aufwendungen aber nur, wenn sie höher sind als bei der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerzahler. Wenn also viele alte Menschen an Krankheiten leiden, ist das dann noch außergewöhnlich? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat solchen Überlegungen jedoch einen Riegel vorgeschoben.

Im Streitfall hatte eine ältere Dame Aufwendungen für ein Seniorenwohnheim als außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollen, in das sie krankheitsbedingt umgezogen war. Zu den Aufwendungen gehörten insbesondere die **Unterkunftskosten**. Nach Überzeugung des FG waren diese krankheitsbedingt. Der Umzug der Seniorin sei dadurch veranlasst worden, dass ihr ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben in einer eigenen Wohnung aufgrund ihrer medizinischen Situation nicht mehr möglich gewesen sei. Im Seniorenheim hatte sie neben der Wohnung auch noch pflegerische Betreuung durch den hauseigenen Pflegedienst. Damit lag eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Gesetzes bzw. der Rechtsprechung vor.

Die Richter begrenzten den Abzug der Höhe nach jedoch noch auf einen „**angemessenen**“ Betrag, denn eine 63-qm-Wohnung hielten sie für eine Person allein für zu groß. Das FG befand, dass 30 qm für eine Person ausreichend und angemessen sind. Darüber hinausgehende Aufwendungen dürften nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen hätten übrigens nicht vorgelegen, wenn der Umzug in das Seniorenheim altersbedingt erfolgt wäre.

Wie lange dürfen Steuerbescheide geändert werden?

Wenn das Finanzamt davon ausgeht, dass Sie eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausüben, sich also auch bei einer langfristigen Prognose kein Überschuss ergibt, stuft es Ihre Tätigkeit als Liebhaberei ein. Die aus Ihrer Tätigkeit erzielten Verluste bleiben dann unberücksichtigt. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem es um die **Vermietung einer Ferienwohnung** ging.

Die Kläger sind verheiratet und vermieten seit 1998 eine Ferienwohnung, die sie zeitweise auch selbst nutzen. In ihren Steuererklärungen seit 1998 erklären sie hierzu Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt berücksichtigte die Einkünfte vorläufig und wies darauf hin, dass die Einkünfteerzielungsabsicht noch nicht abschließend beurteilt werden könne. Für das Jahr 2000 reichten die Kläger eine Prognose für den Zeitraum bis zum Jahr 2029 ein, aus der sich ein Totalüberschuss ergab. Aufgrund der Darlehenstilgung würden ab dem Jahr 2006 keine Schuldzinsen mehr anfallen.

In den Jahren 2010 bis 2012 erzielten die Kläger positive Einkünfte aus der Ferienwohnung. Das Finanzamt vermerkte bei der Veranlagung der Jahre 2010 und 2011, dass nun erstmals Gewinne erzielt worden seien und die Frage der Liebhaberei im jeweiligen Folgejahr geprüft werden solle. Im Rahmen der Veranlagung für 2012 erstellte die Sachbearbeiterin eine Überschussprognose und kam zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit als Liebhaberei einzustufen sei. Daraufhin änderte das Finanzamt die Steuerbescheide für die Jahre 1998 bis 2004.

Das FG hat jedoch entschieden, dass eine Änderung der Bescheide für die Jahre 1998 bis 2004 nicht mehr möglich war. Die **Festsetzungsfrist** war bereits **abgelaufen**. Die Frist endete ein Jahr nach dem Abschluss der Veranlagung für das Jahr 2010. Spätestens mit abschließender Zeichnung der Veranlagung für das Jahr 2010 wurde die bis dahin bestehende Ungewissheit hinsichtlich der Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht beseitigt. Die Ungewissheit, ob Liebhaberei vorliegt, ist beseitigt, wenn die für die Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht maßgeblichen Hilfsfakten festgestellt werden können und das Finanzamt hiervon Kenntnis hat. Dies war hier im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2010 der Fall. Der Ablauf der Festsetzungsfrist kann nicht von der steuerrechtlichen Beurteilung

lung des Sachverhalts durch das Finanzamt abhängig gemacht werden.

Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann seine Einnahmen bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten. Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit waren bisher nur dann als **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** abziehbar, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Freibetrag lagen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit auch dann abgesetzt werden können, wenn die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen. Geklagt hatte eine Übungsleiterin, die von ihrem Sportverein im Jahr 2012 insgesamt Einnahmen von 1.200 € bezogen hatte; der Übungsleiter-Freibetrag lag damals bei 2.100 €. Da sie zu Auswärtswettkämpfen mit dem eigenen Pkw fuhr, entstanden ihr Fahrtkosten von insgesamt 4.062 €, die sie - zunächst erfolglos - in ihrer Steuererklärung geltend machte. Nach dem Urteil des BFH sind die Ausgaben auch in dieser Fallkonstellation abziehbar, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Zentrale Voraussetzung hierfür ist aber, dass die nebenberufliche Tätigkeit mit **Einkünfteerzielungsabsicht** ausgeübt wird. Somit muss der Übungsleiter über die gesamte (jahresübergreifende) Dauer seiner Tätigkeit einen Totalgewinn anstreben. Ansonsten würde er sich im Bereich der steuerlich irrelevanten Liebhaberei bewegen, bei der keine Kosten absetzbar sind.

Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun den Punkt der Einkünfteerzielungsabsicht noch prüfen muss. Sollte die Übungsleiterin diese Prüfung bestehen, kann sie für 2012 einen steuerlichen Verlust von 2.862 € (Ausgaben von 4.062 € abzüglich der steuerfreien Einnahmen von 1.200 €) geltend machen.

Hinweis: Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist nur auszugehen, wenn nicht in jedem Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss also auch etwas „übrigbleiben“.

HAUS- UND GRUNDBESITZER

Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung

Beläuft sich die vereinbarte Miete auf mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, wird ein Verlust aus der Vermietung grundsätzlich in voller Höhe anerkannt. Bei Vermietung einer teilmöblierten oder vollmöblierten Wohnung ist die ortsübliche Miete aufgrund der (Teil-)Möblierung um einen Zuschlag zu erhöhen. Dieser Zuschlag kann entweder aus dem Mietspiegel oder aber aus einem am Markt realisierbaren Möblierungszuschlag abgeleitet werden.

Hintergrund: Aus der Vermietung von Wohnungen an Angehörige werden in der Regel Verluste erzielt. Da der Verlust möglicherweise auch aus privaten Gründen, nämlich der Unterstützung des Angehörigen, in Kauf genommen wird, hat der Gesetzgeber zurzeit eine **Grenze von 66 %** gesetzt. Beträgt die vereinbarte Miete demnach mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, geht der Gesetzgeber von einer vollentgeltlichen Vermietung aus und erkennt den Verlust grundsätzlich in voller Höhe an. Wird diese Grenze nicht erreicht, wird die Vermietung in eine entgeltliche und in eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt und nur der Verlust, der sich aus der entgeltlichen Vermietung ergibt, anerkannt.

Streitfall: Die Kläger vermieteten eine 80 qm große Eigentumswohnung an ihren Sohn zu einer Kaltmiete von 325 € (= 4,06 €/qm) zzgl. Nebenkosten von 155 €. Die Wohnung war mit einer Einbauküche, einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet, deren Kosten zusammen ca. 10.000 € betragen. Nach dem Mietspiegel ergab sich eine ortsübliche Miete von 5,60 bis 5,75 €/qm. Das Finanzamt erkannte den sich aus der Vermietung ergebenden Verlust nur zum Teil an, weil die vereinbarte Miete die im Streitjahr 2006 gültige Grenze von 56 % der ortsüblichen Miete nicht erreichte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Maßgeblich ist die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten. Im Ergebnis kommt es damit auf die ortsübliche Warmmiete an.
- Die Miete für eine teilweise möblierte Wohnung ist in der Regel höher als die Miete für eine unmöblierte Wohnung. Daher ist die ortsübliche Warmmiete noch um einen **Möblierungszuschlag** zu erhöhen, unabhängig davon, ob sich

die Möbel in der Wohnung, im Keller oder im sonstigen Gemeinschaftseigentum befinden.

Der Möblierungszuschlag ist wie folgt zu ermitteln:

- Soweit der Mietspiegel einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem vorsieht, ist diese Erhöhung als marktüblich anzusehen und anzusetzen.
- Lässt sich aus dem Mietspiegel kein Zuschlag entnehmen, kann ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag angesetzt werden. Hierzu ist der örtliche Mietmarkt für möblierte Wohnungen heranzuziehen, ggf. unter Mithilfe eines Sachverständigen.
- Ergibt sich weder aus dem Mietspiegel noch aus dem örtlichen Markt ein Möblierungszuschlag, ist die ortsübliche Mietsumme nicht zu erhöhen. Insbesondere wäre eine Erhöhung der Mietsumme in Höhe der Abschreibung für die Möbel unzulässig, weil die Abschreibung mit der ortsüblichen Mietsumme nichts zu tun hat.

Hinweise: Das FG muss nun die ortsübliche Warmmiete ermitteln und prüfen, ob und inwieweit die ortsübliche Warmmiete um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen ist.

Ein Streit mit dem Finanzamt über die Angemessenheit der Mietsumme ist riskant, weil sich die ortsübliche Mietsumme nicht immer sicher feststellen lässt. Daher sollte bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen die Mietsumme nicht zu nah an der 66 %-Grenze angesetzt werden.

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine vermietete Eigentumswohnung

Wenn Sie ein Grundstück kaufen, um es zu vermieten, werden Ihnen einige steuerliche Pflichten auferlegt, die Sie vorher nicht hatten. Dazu gehört zum Beispiel die zwingende Angabe der **Einkünfte aus Vermietung** in Ihrer Einkommensteuererklärung. Grundsätzlich können Sie neben den Aufwendungen, die auf Ihrem Vermietungskonto gebucht sind, den Mietsummen auch einen Wertverlust als Werbungskosten gegenüberstellen. Ein Gebäude verliert nämlich mit der Zeit an Wert. Steuerrechtlich spricht man in diesem Zusammenhang von Abschreibung.

Um die korrekte Höhe der Abschreibung zu ermitteln, muss man zunächst wissen, was eigentlich abgeschrieben wird. In der Regel gehört nämlich nur das Gebäude und nicht der **Grund und Bo-**

den zur Bemessungsgrundlage. Kompliziert wird es mitunter, wenn nicht ein ganzes Gebäude, sondern eine Eigentumswohnung erworben wird. In diesem Fall muss zusätzlich ermittelt werden, welcher Anteil am Grund und Boden miterworben worden ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem es den Anteil des Grund und Bodens von vorher 18 % auf knapp 60 % erhöhte. Die Höhe der **Bemessungsgrundlage** für die Abschreibung verringerte es entsprechend. Der Erwerber der Eigentumswohnung hatte 131/10.000 Anteile am Grundstück erworben - und damit auch diesen Anteil am Grund und Boden. Unter Zugrundelegung des amtlichen Bodenrichtwerts ergab sich für den Grund und Boden ein Betrag von knapp über 42.000 €. Jetzt könnte man meinen, der Kaufpreis abzüglich des Bodenwerts ergäbe den Gebäudewert - so einfach ist das aber nicht.

Bei Eigentumswohnungen wird auch der Gebäudewert nach einem **typisierenden Bewertungsverfahren** ermittelt. Dieser errechnete fiktive Wert wird dann ins Verhältnis zu dem Wert des Grund und Bodens gesetzt und mit den Anschaffungskosten multipliziert. Als Ergebnis erhält man die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Im Streitfall betrug der Anteil des Gebäudewerts tatsächlich nur knapp über 40 %. Ein pauschaler Ansatz oder der Ansatz einer Vergleichsgröße aus ähnlich gelagerten Fällen ist nicht zulässig.

Hinweis: Bereits im Vorfeld eines Immobilienkaufs sollten Sie unser Beratungsangebot nutzen. Gerne ermitteln wir auch für Sie die Bemessungsgrundlage.

Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?

Erwerben Eheleute gemeinsam eine Immobilie und bringt nur einer der Ehepartner das Kapital und die Darlehen auf, liegt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung vor. Der Ehegatte, der nichts zahlt, bekommt nämlich den halben Miteigentumsanteil vom anderen ohne Gegenleistung geschenkt. Allerdings fällt keine Steuer an, wenn das Haus **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wird. Wie ist es aber, wenn ein Grundstück erworben wird, auf dem zunächst ein altes Gebäude abgerissen wird, um dann ein neues Wohnhaus zu errichten? Das Finanzgericht München (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wann in diesem Fall Schenkungsteuer anfällt.

Im Dezember 2011 erwarben die Klägerin und ihr Ehemann Grundbesitz zum Miteigentum je zur Hälfte. Auf dem Grundstück befand sich ein Haus, das umgebaut und erweitert werden sollte. Aus bautechnischen Gründen musste es jedoch abgerissen und ein Neubau errichtet werden. Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde 2012 gestellt und 2013 positiv beschieden. Im Dezember 2015 bezog das Ehepaar das Haus. Den Kauf und den Neubau finanzierte ausschließlich der Ehemann.

Die Klägerin gab in ihrer Schenkungsteuererklärung vom 29.05.2013 gegenüber dem Finanzamt die Schenkung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück von ihrem Ehemann an. Zudem beantragte sie die Gewährung der **Steuerbefreiung**. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, die Immobilie sei zum Zeitpunkt der Steuerentstehung nicht als Familienheim selbstgenutzt worden.

Das FG hat der Klägerin recht gegeben und den Schenkungsteuerbescheid aufgehoben. Das Finanzamt ist von einer Steuerentstehung im Dezember 2011, dem Zeitpunkt des Grundstückskaufs, ausgegangen. Maßgeblich ist aber der Zeitpunkt der **Fertigstellung der Baumaßnahmen**, wenn Gegenstand der mittelbaren Schenkung ein Neubau oder ein Umbau ist. Das Gericht ist der Ansicht, dass das Grundstück mit der Absicht gekauft wurde, es für Wohnzwecke der Familie zu nutzen. Dieses Vorhaben wurde auch gleich nach der Fertigstellung im Dezember 2015 umgesetzt. Dass die zuerst beabsichtigte Umgestaltung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich war und stattdessen ein Neubau errichtet wurde, spielt keine Rolle.

Erst zum Zeitpunkt der Baufertigstellung im Dezember 2015 konnte darüber entschieden werden, wie hoch der Wert des Erwerbs der Klägerin und damit die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer war. Ob zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt waren, hat das Gericht offengelassen.

Hinweis: Sollten Sie sich in einer ähnlichen Situation befinden, beraten wir Sie gerne zu den Vor- und Nachteilen einer mittelbaren Grundstücksschenkung.

Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 errechnet. (In den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen.) Die Richter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese „historischen“ Werte zu gravierenden **Ungleichbehandlungen** führe, weil zwischenzeitlich eingetretene Verkehrswertveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens **bis zum 31.12.2019** eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem weiter angewandt werden. Nach der Verkündung des neuen Gesetzes dürfen die Altregelungen zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch **bis zum 31.12.2024**, Anwendung finden.

Laut Bundessteuerberaterkammer haben ergangene Grundsteuerbescheide, die einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, weiterhin Bestand. Betroffene Steuerzahler müssen nicht handeln, es bleibt bei den festgesetzten Steuerbeträgen.

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung muss einerseits das bisherige Grundsteueraufkommen der Kommunen sichern, andererseits sollen die Steuerzahler nicht stärker belastet werden als bisher. Ob dem Gesetzgeber dieser Spagat gelingen wird, bleibt abzuwarten

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im September 2018

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 2-2018

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!



Georgstraße 21
31515 Wunstorf
info@fruehauf-stb.de
www.wunstorf-steuerberater.de
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

In 2017 zum
vierten Mal in Folge
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei
www.metax-cert.de nach ISO 9001

metax[®]
Engagement für Erfolg



Inhalt

<p><input checked="" type="checkbox"/> UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER..... 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Gesellschafter-Geschäftsführer: Wann ist er SV-pflichtig? 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Praxis im Ärztehaus darf nicht zur Wohnung werden 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Jameda muss falsche Behauptungen von Patienten löschen 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Außenprüfung: Neue Größenklassen für Betriebe ab 2019 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Mitarbeiter muss für den Notdienst nicht das private Handy bereithalten 3</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> BERUFSRECHT 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Fehlende Dokumentation begründet Regress 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Keine Pflicht zur Rettung: Arzt darf Sterbewille respektieren 4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER 4</p> <p style="padding-left: 20px;">Betrieb zahlt Berufshaftpflicht: Wann fällt Lohnsteuer an? 4</p> <p style="padding-left: 20px;">Angestellt oder freie Mitarbeit? Das entscheiden nicht die Partner allein 4</p>	<p style="padding-left: 20px;">Steuerfreiheit ist auch im Rahmen der Veranlagung durchsetzbar 4</p> <p style="padding-left: 20px;">Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin? 4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> HAUS- UND GRUNDBESITZER 5</p> <p style="padding-left: 20px;">Veräußerungs- und Werbungskosten beim Hausverkauf 5</p> <p style="padding-left: 20px;">Wie lange muss eine Immobilie vor dem Verkauf selbstgenutzt werden? 5</p> <p style="padding-left: 20px;">Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts bei einer Schenkung 5</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER 6</p> <p style="padding-left: 20px;">Selbst zahlen und Beitrag sparen: Kein Sonderausgabenabzug möglich 6</p> <p style="padding-left: 20px;">Auch das Reinigen öffentlicher Wege gehört zur Haushaltsarbeit 7</p> <p style="padding-left: 20px;">Fiskus verlangt 6 Prozent Zinsen – BFH kritisiert: Völlig realitätsfern 7</p> <p style="padding-left: 20px;">Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei 7</p> <p style="padding-left: 20px;">Außenputz und Außenanlage eines Neubaus 7</p>
---	---

UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER

Gesellschafter-Geschäftsführer: Wann ist er SV-pflichtig?

Wann ist der Gesellschafter-Geschäftsführer -zum Beispiel eines MVZ - wie ein Angestellter sozialversicherungspflichtig? Das Bundessozialgericht hat dazu eine klare Linie: Wer mehr als 50 Prozent der Anteile am Stammkapital hält, ist nicht als abhängig beschäftigt einzustufen, weil er die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung maßgeblich beeinflussen kann. Liegt der Stimmenanteil unter 50 Prozent, ist der Gesellschafter-Geschäftsführer ausnahmsweise von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn er über eine echte Sperrminorität verfügt. Eine sogenannte „Stimm-bindungsabrede“ reicht dagegen nicht, urteilten die Richter. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Geschäftsführer im Außenverhältnis über weitreichende Befugnisse verfügt. Maßgeblich seien die durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Praxis im Ärztehaus darf nicht zur Wohnung werden

Ein Ärztehaus bleibt ein Ärztehaus. Und eine Arztpraxis in dem Gebäude darf nur dann in eine Wohnung umgewandelt werden, wenn die Satzung der Wohneigentumsgemeinschaft dies erlaubt oder die anderen Eigentümer einer Nutzungsänderung zustimmen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Im konkreten Fall war der Eigentümer einer leer stehenden Arztpraxis in dem Ärztehaus dazu verurteilt worden, die Räume nicht für Wohnzwecke zu vermieten. Die anderen klagenden Teileigentümer beriefen sich auf die Gemeinschaftsordnung, nach der die Einheiten nur zu beruflichen Zwecken genutzt werden dürfen. Soll die Satzung geändert werden, muss der Beklagte das notfalls mit einer Klage durchsetzen, so der BGH.

Jameda muss falsche Behauptungen von Patienten löschen

Falsche Tatsachenbehauptungen über einen Mediziner dürfen in einem Arztbewertungsportal nicht veröffentlicht werden. Das hat das Oberlandesgericht Hamm in einem einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden. Eine Essener Zahnärztin klagte gegen Jameda und verlangte, die Behauptung eines Nutzers zu löschen, der zufolge sie auf eine Aufklärung oder Beratung verzichte. Das Gericht sah diese Bewertung als falsch an, da sich aus der Patientenakte ergab, dass eine Aufklärung des Nutzers stattgefunden hatte. Jameda muss die falsche Behauptung daher löschen.

Außenprüfung: Neue Größenklassen für Betriebe ab 2019

Wie oft und über welchen Zeitraum Betriebe in die Außenprüfung kommen, das hängt von ihrer Größenklasse ab. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die neuen Abgrenzungsmerkmale veröffentlicht, die ab Januar 2019 gelten. Für Freiberufler gilt dann z.B.: Mit steuerlichen Gewinnen von mehr als 165.000 Euro oder Umsatzerlösen von über 990.000 Euro gehören sie zu den mittleren Betrieben, bei denen der Prüfungszeitraum nicht mehr als 3 zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen soll.

Mitarbeiter muss für den Notdienst nicht das private Handy bereithalten

Für eine Notdienst-Bereitschaft ist die private Handy-Nummer tabu. Mitarbeiter seien nicht verpflichtet, für den Notdienst ihre Mobilfunknummer anzugeben. Arbeitgeber könnten dies nicht im Wege der Abmahnung verlangen, urteilte das Landesarbeitsgericht (LAG) Thüringen. Die Pflicht zur Herausgabe der privaten Handy-Nummer stelle einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der durch ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers gerechtfertigt sein müsse. Der Mitarbeiter könne sich aufgrund der ständigen Erreichbarkeit dem Arbeitgeber ohne Rechtfertigungsdruck nicht mehr entziehen und so nicht zur Ruhe kommen, so das LAG. Im konkreten Fall hatte ein Gesundheitsamt seinen Notdienst umgestellt und dafür nicht nur die Nummern der Dienst-Handys, sondern auch der privaten Festnetz- und Mobiltelefone speichern wollen.

BERUFSRECHT

Fehlende Dokumentation begründet Regress

Regress muss ein Arzt zahlen, weil er Patienten hin und wieder auf Kassenrezept Voltaren Emulgel verordnete, ohne dies als Ausnahmefälle sorgfältig zu dokumentieren. Der Arzt wehrte sich mit dem Argument gegen den Schadenersatz, dass er das Medikament nur bei bestimmten orthopädischen Beschwerden zu Lasten der Kassen verschrieben habe. Das genügte dem Sozialgericht Düsseldorf jedoch nicht. In Einzelfällen dürfen Arzneien, die unter den Verordnungsausschluss fallen, zwar verschrieben werden. Dann muss aber in der Patientenakte festgehalten werden, dass eine verordnungsfähige Behandlungsalternative nicht möglich ist. Eine solche Begründung hatte der Arzt laut Gericht nicht dokumentiert.

Keine Pflicht zur Rettung:

Arzt darf Sterbewille respektieren

Nicht dass er einer Patientin Schlaftabletten für den Selbstmord verschaffte, brachte einen Berliner Hausarzt vors Landgericht. Angeklagt wegen Tötung auf Verlangen wurde er, weil er es unter anderem unterließ, Rettungsmaßnahmen für die Bewusstlose einzuleiten. Die Richter sprachen den Allgemeinmediziner jedoch frei. Die Patientin habe vor ihrem Suizid mehrmals den Willen geäußert, Sterben zu wollen. Das sei zu respektieren- auch nach Eintritt der Bewusstlosigkeit. Damit stellte sich das Landgericht gegen eine über 30 Jahre alte Entscheidung des Bundesgerichtshofs – diese sei überholt.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Betrieb zahlt Berufshaftpflicht:

Wann fällt Lohnsteuer an?

- Ein Urteil des Finanzgerichts Münster wirft wieder mal die Frage auf: Müssen Praxen, MVZ oder Kliniken Lohnsteuer abführen, wenn sie für ihre angestellten Ärzte Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung übernehmen? Zur Erinnerung: Der Bundesfinanzhof hat bereits entschieden. Handelt es sich um Prämien für eine Betriebshaftpflichtversicherung, bei der die Angestellten mitversichert sind, sind die Zahlungen kein geldwerter Vorteil und damit lohnsteuerfrei. Übernimmt der Betrieb dagegen die Prämien für eine zusätzliche individuelle Berufshaftpflichtversicherung des Arztes, dürfte Lohnsteuer fällig sein. In Münster hatte das Finanzgericht entschieden, dass die Übernahme von Versicherungs-, Kammer- und Vereinsbeiträgen einer angestellten Rechtsanwältin durch die Kanzlei Arbeitslohn ist.

Angestellt oder freie Mitarbeit?

Das entscheiden nicht die Partner allein

Ob ein Praxismitarbeiter angestellt ist oder als „Freier“ arbeitet – darüber entscheiden nicht die Vertragspartner, sondern faktisch die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Sie stuft in ihren Statusfeststellungen das Beschäftigungsverhältnis oft anders ein, als es von den Beteiligten beabsichtigt war: Selbstständige Honorarkräfte oder freie Mitarbeiter werden von der DRV gern als abhängig Beschäftigte klassifiziert, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Gegen diese „Entmachtung“ durch die DRV wehrte sich ein Facharzt für Psychosomatik und Psychologie, der eine psychologische Psychotherapeutin als freie Mitarbeiterin beschäftigen wollte. Die DRV stuft die Tätigkeit der Kollegin allerdings als abhängige Arbeit

ein, da die Therapeutin in die Praxisorganisation eingebunden sei. Vor dem Bundessozialgericht erfuhr der Arzt, dass die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung der Disposition von Auftragnehmer und Auftraggeber enthoben ist. Nicht der „Parteiwille“ entscheide, ob eine abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit vorliegt, so das Gericht.

Steuerfreiheit ist auch im Rahmen der Veranlagung durchsetzbar

- Arbeitgeber können Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**, die Arbeitnehmer (neben ihrem Grundlohn) für tatsächlich geleistete Arbeit zu den begünstigten Zulagenzeiten erhalten, steuerfrei auszahlen. Voraussetzung ist, dass die Zuschläge bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.
- **Hinweis:** Für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr können zum Beispiel Zuschläge bis zu 25 % des Grundlohns (berechnet nach Stundenlohn) steuerfrei bleiben.
- In der Regel müssen die Arbeitsparteien die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu den begünstigten Zeiten **einzelnd aufzeichnen**. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Arbeitgeber zwar jeden Monat die tatsächlichen Arbeitsstunden seines Arbeitnehmers zu den begünstigten Zeiten korrekt protokolliert und danach die Zulagen berechnet. In den **Lohnabrechnungen** hatte er die Zuschläge aber nicht steuerfrei gestellt, sondern Lohnsteuer davon einbehalten. Der betroffene Arbeitnehmer wollte sich die zu viel gezahlte Lohnsteuer über seine Einkommensteuererklärung zurückholen, was das Finanzamt jedoch ablehnte. Der BFH hat bestätigt, dass diese Möglichkeit besteht, sofern die Zuschläge nachweislich für tatsächlich geleistete Arbeit zu begünstigten Zeiten gezahlt worden seien. Das war hier der Fall.

Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährten?

- In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob eine Fahrzeugstellung betrieblich veranlasst war. Die Tätigkeit der Lebensgefährtin des Arbeitgebers sollte als geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich 400 € vergütet werden. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbarte der Arbeitgeber mit seiner Lebensgefährtin die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung. Der BFH hat die betriebliche Veranlassung verneint. Eine solche Fahrzeugüberlassung sei im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses offensichtlich nicht fremdüblich.

- Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen. Durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw könne der geringfügig Beschäftigte die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche - für den Arbeitgeber letztlich nicht kalkulierbare - Höhen steigern.

Unerfreuliche Konsequenz: Die Aufwendungen für das der Lebensgefährtin überlassene Fahrzeug wurden nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Konsequenterweise wurden sie natürlich auch nicht als Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung behandelt.

HAUS- UND GRUNDBESITZER

Veräußerungs- und Werbungskosten beim Hausverkauf

- Häufig investieren Grundstückseigentümer in **mehrere Immobilien**, was aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht durchaus sinnvoll sein kann. Ein Ehepaar, das für den Kauf eines neuen Objekts ein anderes verkaufen musste, hatte allerdings eines nicht bedacht: Die Finanzierung des alten und des neuen Objekts sind steuerlich regelmäßig zwei Paar Schuhe.
- Als Problem erwies sich die **Ablösung des Darlehens** des verkauften Objekts, denn hierfür wurde eine Vorfälligkeitsentschädigung an die Bank gezahlt. Diese konnte nach Ansicht des Finanzamts nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften berücksichtigt werden. Sie zog daher auch keine Minderung der Vermietungseinkünfte nach sich. Das Finanzgericht Bremen hat diese Auffassung bestätigt.
- Grundsätzlich ist hier aus steuerlicher Sicht folgendermaßen zu differenzieren: Einerseits ist ein Objekt verkauft worden. Die gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung hing direkt mit diesem Verkauf zusammen, weshalb es sich hierbei um **Veräußerungskosten** handelte. Der Veräußerungserlös war aber nicht steuerbar. Deshalb waren auch sämtliche mit dem Verkauf zusammenhängenden Kosten - und somit auch die Vorfälligkeitsentschädigung - nicht steuerbar. Werbungskosten aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung lagen also nicht vor. Andererseits gehörten der Kauf des neuen Objekts und dessen Finanzierung zur Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Eine wirtschaftliche Sichtweise - also die Verbindung der Kosten - mit entsprechenden steuerlichen Folgen ist nicht möglich.

Wie lange muss eine Immobilie

vor dem Verkauf selbstgenutzt werden?

- Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehn-jahresfrist steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.
- Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem die Eigentümer ihre Eigentumswohnung bereits acht Jahre nach der Anschaffung wieder verkauft hatten. Streitig war im Urteilsfall der zeitliche Umfang der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Den Eigentümern wurde zum Verhängnis, dass sie die Wohnung in den beiden Jahren vor dem Verkauf über mehrere Monate an Freunde vermietet und nur in der restlichen Zeit selbst genutzt hatten.
- Das FG hat die Klage gegen die Versteuerung des Veräußerungsgewinns abgewiesen. Die in der gesetzlichen Ausnahmeregelung geforderte Selbstnutzung der Wohnung müsse in einem zusammenhängenden Zeitraum stattfinden. Zudem setze eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren voraus, dass sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken über das gesamte mittlere Jahr erstrecke. Dagegen müsse im Jahr der Veräußerung und im zweiten Jahr vor der Veräußerung die Eigennutzung nicht während des gesamten Kalenderjahres gegeben sein.

Hinweis: Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken hätte im Streitfall selbst dann nicht vorgelegen, wenn die Freunde die Wohnung unentgeltlich bewohnt hätten. Zwar muss man die Wohnung nicht selbst bewohnen, sie muss aber dafür zur Verfügung stehen. Deshalb kann zum Beispiel auch eine Ferienwohnung unter die Ausnahmeregelung fallen.

Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts bei einer Schenkung

- Zwar kann bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens ein niedrigerer Grundstückswert nachgewiesen werden. Das Sachverständigengutachten muss aber

ordnungsgemäß erstellt worden sein: Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung müssen die Begutachtungsgrundlagen zutreffend erhoben und dokumentiert worden sein.

- **Hintergrund:** Werden Grundstücke vererbt oder verschenkt, muss der Wert des Grundstücks ermittelt werden, um Erbschaft- und Schenkungsteuer festsetzen zu können. Hierzu gibt es verschiedene Bewertungsverfahren, die von der Art und Nutzung des Hauses abhängig sind. Bei vermieteten Wohnimmobilien ist z. B. das Ertragswertverfahren vorgesehen. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, durch ein Gutachten einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.
- **Streitfall:** Dem Kläger wurde 2007 ein Miethaus geschenkt, das 1900 gebaut und seitdem nicht mehr saniert worden war. Für die Bemessungsgrundlage bei der Schenkungsteuer ließ der Kläger ein Sachverständigengutachten erstellen. Der Sachverständige ermittelte einen sog. Ertragswert der Immobilie von 800.000 € und zog hiervon einen Sanierungsstau in Höhe von 170.000 € ab. Den Betrag ermittelte der Gutachter im Rahmen einer Ortsbesichtigung, bei der er die Immobilie von außen und eine von 17 Wohnungen auch im Innenbereich besichtigt hatte. Das Finanzamt erkannte einen Sanierungsstau nur in Höhe von 101.000 € an und setzte den Wert für die Schenkungsteuer auf 699.000 € fest (800.000 € Ertragswert abzüglich 101.000 € Sanierungsstau).
- **Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:
 - Nur ein ordnungsgemäß erstelltes Gutachten ist für den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswertes geeignet. Dies setzt zunächst voraus, dass der Gutachter die gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung beachtet; das Gutachten muss also eine methodische Qualität aufweisen.
 - Zum anderen muss der Gutachter das Grundstück einschließlich Gebäude auch besichtigen und die Grundlagen, auf die er seine Bewertung stützt, dokumentieren. Er darf sich nicht nur auf Auskünfte des Auftraggebers oder auf seine jahrelange Erfahrung stützen.
 - Im Streitfall hat der Gutachter zwar zutreffend das sog. Ertragswertverfahren angewendet, bei dem der Grundstückswert aus den Bodenpreisen und dem Mietertrag abgeleitet wird. Hierbei kann auch ein Sanierungsstau wertmindernd berücksichtigt werden. Der Gutachter hat jedoch bei der Ermittlung des Ertragswertes die erzielten Mieten zu Grunde

gelegt und dann einen Sanierungsstau abgezogen. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass nach der Sanierung höhere Mieten erzielt werden können. Insofern hat er den wegen des Instandsetzungsbedarfs vorzunehmenden Abschlag vom Ertragswert zu hoch angesetzt.

- Außerdem hat der Gutachter nur eine einzige Wohnung, die leer stand, besichtigt, nicht aber die 16 vermieteten Wohnungen. Er konnte daher den Sanierungsbedarf für die vermieteten Wohnungen nicht feststellen, sondern hat sich insoweit nur auf die Angaben des Klägers und auf seine eigene Erfahrung verlassen. Damit sind die Begutachtungsgrundlagen nicht ausreichend erhoben und dokumentiert worden.
- **Hinweis:** In der Praxis muss darauf geachtet werden, dass der Gutachter ordnungsgemäß arbeitet und sich das Grundstück umfassend anschaut, wenn er Bewertungsabschlüsse vornimmt. Der Gutachter darf sich insoweit nicht auf die Aussagen des Steuerpflichtigen stützen. Je weniger der Gutachter selbst ermittelt hat, desto niedriger ist der Nachweiswert seines Gutachtens. Wegen der Beweislast geht dies dann zu Lasten des Steuerpflichtigen.
- Vermieden werden sollten auch Fehler bei der methodischen Qualität des Gutachtens. Wenn der Gutachter bereits bei der Ermittlung der Mietnahmen eine niedrige Miete wegen der Mängel der Immobilie ansetzt, darf er den Mangel nicht noch zusätzlich vom Mietwert abziehen.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Selbst zahlen und Beitrag sparen: Kein Sonderausgabenabzug möglich

Wer als privat Krankenversicherter Behandlungskosten selbst bezahlt, um so in den Genuss von Beitragserstattungen zu kommen, kann nicht auch noch Geld – genauer: weniger Steuerlast - vom Finanzamt erwarten. Der Bundesfinanzhof (BFH) wies das Ansinnen eines Ehepaares zurück, seine selbst getragenen Krankheitskosten als Versicherungsbeiträge steuerlich abzuziehen. Damit bleibt der BFH seiner Richtung treu, in solchen Fällen der Kostentragung keinen Sonderausgabenabzug zuzulassen. Auch im Falle einer vereinbarten Eigenbeteiligung ist eine Berücksichtigung der Aufwendungen als Versicherungsbeiträge nicht möglich. Allenfalls kommt eine Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen in Betracht, darüber musste der BFH im konkreten Fall aber nicht entscheiden.

Auch das Reinigen öffentlicher Wege gehört zur Haushaltsarbeit

Nicht nur die Reinigung von privatem Grund, sondern auch von öffentlichen Gehwegen kann als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend gemacht werden. Das hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden. Der Begriff „haushaltsnah“ erfasse auch Arbeiten jenseits der eigenen Grundstücksgrenzen. Das gilt vor allem dann, wenn die Anlieger aufgrund kommunaler Satzung zur Reinigung des öffentlichen Gehwegs verpflichtet sind.

Fiskus verlangt 6 Prozent Zinsen – BFH kritisiert: Völlig realitätsfern

Von 6% Zinsen im Jahr können Sparer derzeit nur träumen. So hoch ist nach wie vor aber der Zinssatz, den der Staat von seinen Bürgern für Steuernachzahlungen verlangt. Zum ersten Mal äußerte jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes und setzte für ein Ehepaar die Vollziehbarkeit eines Zinsbescheides aus 240.000 Euro sollten die Eheleute nach einer Außenprüfung allein an Zinsen für Steuernachforderungen zahlen. Das Urteil des BFH fällt harsch aus: „Realitätsfern“ sei die Bemessung des Zinssatzes. Angesichts des andauernden niedrigen Marktzinsniveaus überschreite der gesetzliche Zins von 0,5% pro Monat „den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität“. Ende 2017 hatte ein anderer Senat des BFH an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nichts aussetzen gehabt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird übrigens für dieses Jahr erwartet.

Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei

Ohne ehrenamtliches Engagement würden viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht funktionieren. Auch der Steuergesetzgeber hat die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts erkannt und daher eine **steuerfreie Ehrenamtspauschale von 720 €** pro Jahr gesetzlich festgeschrieben. Die Pauschale gilt zum Beispiel für die Vergütung von Vereinsvorständen, Kassierern, Schriftführern, Platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtspauschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im **Nebenberuf** ausgeübt wird. Sie darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Profitieren können aber auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinne gar keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen/-männer, Studierende, Arbeitslose oder Rentner(innen).

Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unter anderem Gemeinden) ausgeübt wird.

Handelt es sich bei der Vergütung für das Ehrenamt steuerrechtlich um „sonstige Einkünfte“, kann zudem eine jährliche **Freigrenze von bis zu 256 €** genutzt werden, bis zu der ebenfalls Steuerfreiheit eintritt. Somit lassen sich sogar 975,99 € pro Jahr steuerfrei beziehen.

Außenputz und Außenanlage eines Neubaus

Wird bei einem Neubau erstmalig ein Außenputz angebracht, ein Gartenzaun aufgestellt, Rollrasen ausgelegt und eine Einfahrt auf das Grundstück gepflastert, handelt es sich **nicht um steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen**. Denn die Arbeiten stehen in Zusammenhang mit einem Neubau.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 Prozent auf den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskostenanteil gewährt, höchstens 1.200 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird unmittelbar von der Steuer abgezogen.

Streitfall: Die Kläger ließen auf ihrem Grundstück ein Einfamilienhaus durch E errichten. Der Bauvertrag sah auch die Anbringung des Außenputzes vor, nicht aber die Erstellung von Außenanlagen. Die Abnahme des Neubaus erfolgte im März 2014. Dem Abnahmeprotokoll zufolge fehlte noch der Außenputz. Die Kläger zogen nach der Abnahme in das Haus ein. Im Juni 2014 wurde von E der Außenputz angebracht und durch K ein Rollrasen im Garten verlegt, ein 41 Meter langer Zaun aufgestellt und eine Einfahrt gepflastert. Die Kläger machten den Arbeitskostenanteil der von E und K gestellten Rechnungsbeträge als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Handwerkerleistungen sind nur dann begünstigt, wenn sie in einem **vorhandenen Haushalt** erbracht werden. Damit scheiden solche Handwerkerleistungen aus, die im Zusammenhang mit einem Neubau stehen.
- Die Anbringung des Außenputzes durch den Handwerker E war Teil des Bauvertrags und gehörte damit zum Neubau. Unbeachtlich war, dass die Kläger vor der Anbringung des Außenputzes in das Haus eingezogen waren. Der Einzug in das Haus im März

2014 löste den Zusammenhang mit dem Neubau nicht, zumal zwischen Einzug und Anbringung des Außenputzes im Juni 2014 lediglich drei Monate lagen.

- Auch der Rollrasen, der Zaun und die gepflasterte Einfahrt gehörten zum Neubau. Denn es waren vorher keine vergleichbaren Außenanlagen vorhanden, die hätten renoviert, modernisiert oder instandgehalten werden können. Auch insoweit war ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Neubau anzunehmen, da die Außenanlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Hauses angebracht wurden.

Hinweise: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, weil bislang ein genauer Maßstab für die Abgrenzung zwischen Neubau und begünstigter Baumaßnahme fehlt. Im Streitfall lässt sich die Anbringung des Außenputzes relativ klar als Neubaumaßnahme einstufen, weil diese Baumaßnahme bereits im Bauvertrag vereinbart war. E hatte den auf den Außenputz entfallenden Betrag gesondert abgerechnet und dafür für den Hausbau entsprechend weniger verlangt.

Bei den Außenanlagen ist dies schwieriger zu beurteilen, weil diese häufiger erst längere Zeit nach dem Einzug in den Neubau vorgenommen werden, z. B. Gartenarbeiten im nächsten oder übernächsten Sommer. Der BFH wird nun Grundsätze für diese Abgrenzung entwickeln müssen.

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im Juli 2018

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 1-2018

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!



Georgstraße 21
31515 Wunstorf
info@fruehauf-stb.de
www.wunstorf-steuerberater.de
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

In 2017 zum
vierten Mal in Folge
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei
www.metax-cert.de nach ISO 9001

metax[®]
Engagement für Erfolg



Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER 3 Arztbewertungsportale dürfen Kunden nicht bevorzugen 3	15-%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten 5
<input checked="" type="checkbox"/> PRAXISSTEUERN..... 3 Kauf eines Professorentitels fällt nicht unter Betriebsausgaben 3 Keine Steuerbefreiung ohne Vertrauensverhältnis? 3 Fremdhistologien unterfallen nicht der Umsatzsteuer 3	Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich 6 Zu eigenen Wohnzwecken vermietet gibt es nicht 6 Heizkosten: Mieter kann auch Daten der Nachbarn einsehen 7
<input checked="" type="checkbox"/> BERUFSRECHT 3 Studienplatzvergabe für angehende Mediziner muss korrigiert werden 3 Bundessozialgericht entscheidet zum Anfängerstatus eines MVZ 4 Bloße Anwesenheit reicht bei Chefarztbehandlung nicht 4 Geschenke an Heilberufler dürfen 4	<input checked="" type="checkbox"/> KAPITALANLEGER..... 7 Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten 7 Kreditausfall – BFH lässt Berücksichtigung als Verlust zu 7
<input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER..... 4 Lohnsteuerpauschalierung bei Entgeltumwandlung 4 Welche Fallstricke Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten 4 Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen 5	<input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER..... 7 Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand 7 Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar? 8 Eltern können ihre Steuerlast senken 8 Handwerkerleistungen sind bei einem Neubau nicht begünstigt 8 Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind 9
<input checked="" type="checkbox"/> HAUS- UND GRUNDBESITZER..... 5	Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten 9 Was ist bei Spenden zu beachten? 10

UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER

Arztbewertungsportale dürfen Kunden nicht bevorzugen

Ärzte können unter bestimmten Bedingungen verlangen, dass ihr Profil in Arztbewertungsportalen wie Jameda gelöscht wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, das entschied jetzt der Bundesgerichtshof (BGH), dass der Plattformbetreiber seine Rolle als „neutraler Informationsmittler“ verletzt. Nur dann überwiege das Persönlichkeitsrecht des Arztes das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Nur dann müssten Mediziner es hinnehmen, dass sie auch gegen ihren Willen auf Bewertungsportalen gelistet werden. Im konkreten Fall war Jameda dem BGH nicht neutral genug, weshalb das Gericht der Klage einer Dermatologin auf Löschung ihres Profils stattgab. Der Stein des Anstoßes: Bis zum BGH-Urteil zeigte Jameda bei nicht zahlenden Ärzten auch immer die Profile von „Premium-Kunden“ aus der Umgebung an. Damit, so die BGH-Richter, verlasse Jameda den Boden der Neutralität und stelle geschäftliche Interessen in den Vordergrund.

PRAXISSTEUERN

Kauf eines Professorentitels fällt nicht unter Betriebsausgaben

Geld, das ein Zahnarzt an eine ungarische Universität zahlt, damit sie ihm einen Gastprofessorentitel verleiht, muss der Fiskus nicht als Betriebsausgaben anerkennen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Es begründete sein Urteil damit, dass die Auslagen nicht ausschließlich der betrieblichen Sphäre zugeordnet werden können. Dem Zahnarzt sei es weniger um die Erzielung von Einkünften als vielmehr um den Professorentitel und das damit verbundene gesellschaftliche Prestige gegangen. Mangels objektivierbarer Kriterien komme aber eine Aufteilung der Kosten in privat und betrieblich nicht in Betracht. Der Betriebsausgabenabzug sei deshalb in Gänze nicht möglich, so die Richter.

Keine Steuerbefreiung ohne Vertrauensverhältnis?

Kommt für die Tätigkeit eines Laborarztes eine Umsatz-Steuerbefreiung nicht in Betracht, weil es an einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu Patienten fehlt? Diese Frage möchte der Bundesfinanzhof (BFH) unter anderem vom Europäischen Gerichtshof beantwortet haben. Anlass für den Vorlagebeschluss ist der

Fall eines Facharztes für Laboratoriumsdiagnostik, der für ein Labor medizinische Analysen erbrachte, die der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung von Patienten dienen. Das Finanzamt hatte die Umsätze des Arztes als umsatzsteuerpflichtig behandelt, weil der Kläger mangels eines ärztlichen Vertrauensverhältnisses gegenüber Patienten keine Heilbehandlungen erbringe. Der BFH hat Zweifel, ob ein solches Vertrauensverhältnis notwendige Voraussetzung für eine Steuerbefreiung ist.

Fremdhistologien unterfallen nicht der Umsatzsteuer

Umsätze eines Laborarztes, der Gewebeproben anderer Ärzte oder Krankenhäuser analysiert und befundet, sind steuerfrei. So hat zumindest das Finanzgericht Hamburg entschieden. Damit konnte sich das Finanzamt nicht mit seiner Auffassung durchsetzen, dass eine Steuerbefreiung nur dann in Frage kommt, wenn zwischen Arzt und Patient auch ein persönliches Vertrauensverhältnis vorliegt. Die Frage, ob ein solches Vertrauensverhältnis wirklich ungeschriebene Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen ist, beschäftigt inzwischen auch den Europäischen Gerichtshof. Der Bundesfinanzhof hat die Kollegen in Luxemburg vor kurzem um Klärung gebeten.

BERUFSRECHT

Studienplatzvergabe für angehende Mediziner muss korrigiert werden

Die Vergabe der Medizinstudienplätze ist teilweise nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und den Gesetzgeber dazu verpflichtet, bis Ende 2019 das Zulassungsverfahren verfassungskonform zu gestalten. Für die Auswahlverfahren an den Hochschulen müsse er wesentliche Regelungen vorgeben. Die Abiturbestenquote wurde nicht beanstandet. Doch machten die Richter u.a. Vorgaben hinsichtlich der Wartezeit auf einen Studienplatz, die zeitlich begrenzt werden muss. Auch dürften Studienplätze nicht einfach nach der Ortspräferenz der Bewerber vergeben werden, ohne auch deren Eignung zu prüfen.

Bundessozialgericht entscheidet zum Anfängerstatus eines MVZ

Ein junges MVZ mit alteingesessenen Ärzten kann keinen Anfängerstatus für sich in Anspruch nehmen. Das ist die Quintessenz aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG). Im konkreten Fall hatte ein Arzt, der vor dem Eintritt in das MVZ 30 Jahre in eigener Praxis niedergelassen war, bei der KV Bayerns die Erhöhung des Regelleistungsvolumens (RLV) beantragt. Sein Argument: Das MVZ existiere erst zwei Jahre, es sei damit als Anfängerpraxis einzustufen und habe deshalb ein Recht auf Anpassung des RLV. Das BSG lehnte die Klage ab. Da sich das RLV eines MVZ (und auch einer BAG) aus der Addition der Regelleistungsvolumina für die einzelnen dort tätigen Ärzte ergibt, muss auch der einzelne Mediziner noch Anfängerstatus beanspruchen können. Nach 30 Jahren Tätigkeit in demselben Planungsbereich sei das freilich nicht mehr möglich.

Bloße Anwesenheit reicht bei Chefarztbehandlung nicht

Sind mit Klinik-Patienten Chefarztbehandlungen vereinbart, muss der Chefarzt auch selber ran und darf bei den Eingriffen nicht andere machen lassen. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. Werde vertraglich ein Eingriff durch den Chefarzt vereinbart oder konkret zugesagt, müsse der Patient rechtzeitig aufgeklärt werden und zustimmen, wenn ein anderer Arzt an seine Stelle treten soll. Fehle diese Einwilligung, sei der Eingriff rechtswidrig, so die Richter. In dem verhandelten Fall hatte der Chefarzt eine Koloskopie nicht selbst vorgenommen, sondern dabei nur als Anästhesist fungiert.

Geschenke an Heilberufler dürfen nicht mehr als 1 Euro kosten

Geschenke an Ärzte oder Apotheker dürfen nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart nicht mehr als einen Euro wert sein. Im konkreten Fall zog ein pharmazeutisches Unternehmen den Unmut von Wettbewerbern auf sich, weil es zu Werbezwecken einen Produktkoffer mit sechs verschiedenen Arzneimitteln an Apotheker verschenkte. Der (unrabattierte) Einkaufspreis der Medikamente betrug rund 27 Euro. Einem Konkurrenten war das zu viel, er klagte auf Unterlassung. Das OLG gab der Klage statt. Es bezog sich dabei auf die Geringwertigkeitsgrenze in

Höhe von 1 Euro, die der Bundesgerichtshof für Geschenke an Verbraucher im Heilmittelbereich festgesetzt hat. Diese Grenze, so die Richter, gelte auch für „Angehörige der Fachkreise“.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Lohnsteuerpauschalierung bei Entgeltumwandlung

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hatte sich ein Arbeitgeber von einer Firma ein Konzept zur Lohnsteueroptimierung erarbeiten lassen. Diesem Konzept folgend waren die Arbeitsverträge geändert worden. Einvernehmlich wurde die monatliche regelversteuerte Grundvergütung reduziert. Gleichzeitig wurden den Arbeitnehmern in gleicher Höhe **Zusatzleistungen** eingeräumt. So wurden unter anderem eine Internetpauschale sowie ein Zuschuss für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt. Den Zuschuss für die Internetnutzung versteuerte der Arbeitgeber pauschal mit 25 %, den Wegstreckenzuschuss mit 15 %.

Das Finanzamt lehnte die Pauschalierung der Lohnsteuer wegen unzulässiger **Barlohnumwandlung** ab. Das sah das FG genauso. Im Revisionsverfahren geht es nun insbesondere um die Reichweite der „Zusätzlichkeitsvoraussetzung“ bei der Gehaltsumwandlung regulär besteuert Lohnbestandteile zugunsten pauschal besteuert Arbeitgeberleistungen.

Welche Fallstricke Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten

Seit 2015 gilt für Betriebsveranstaltungen ein **Freibetrag von 110 €** pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu dieser Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Beansprucht werden kann der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Beispiel: Ein Zahnarzt veranstaltet für seine Arbeitnehmer im Jahr 2017 die folgenden vier Betriebsveranstaltungen: Betriebsausflug für 80 € je Teilnehmer, Sommerfest für 40 € je Teilnehmer, Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma) für 70 €

je Teilnehmer und Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer) für 90 € je Teilnehmer.

Für den Zahnarzt empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen (Betriebsausflug und Weihnachtsfeier) in Anspruch zu nehmen, um eine bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen. Den geldwerten Vorteil aus den anderen beiden Veranstaltungen von jeweils 40 € und 70 € kann der Zahnarzt mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % lohnversteuern.

Nutzt der Arbeitgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Zuwendungen oberhalb der 110-€-Grenze), bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn er die Steuerpauschalierung **bis zum 28.02. des Folgejahres** (bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vornimmt. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Der 110-€-Freibetrag kann nur beansprucht werden, wenn die Betriebsveranstaltung **allen Arbeitnehmern** der Praxis oder eines Praxisteils offensteht. Eine hierarchische Beschränkung der Feier (z.B. nur auf Führungskräfte) wird steuerlich nicht gefördert.

Dürfen Arbeitnehmer eine **Begleitperson** zu einer Betriebsveranstaltung mitbringen, müssen ihnen die Kosten für diese Person zugerechnet werden, so dass bei ihnen schneller eine Überschreitung der 110-€-Grenze droht.

Hinweis: Den Kostenrahmen von 110 € einschließlich Umsatzsteuer sollten Sie auch einhalten, wenn Sie teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen

Durch einen falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug können Arbeitgeber schnell in eine Haftungsfalle geraten. Um sich nicht dem Risiko auszusetzen, vom Fiskus später für Lohnsteuerbeträge in Haftung genommen zu werden, können Arbeitgeber vorab eine **kostenlose Anrufungsauskunft** bei ihrem Finanzamt zu lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen einholen.

Hinweis: Über eine solche Auskunft lässt sich zum Beispiel klären, ob eine Person überhaupt einer lohnsteuerlich relevanten nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht oder ob gezahlte Sachbezüge lohnsteuerfrei belassen werden können. Der zentrale Vorteil der Anrufungsauskunft liegt darin, dass das

Finanzamt an seine Aussagen gebunden ist, so dass der Arbeitgeber später nicht belangt werden kann, wenn er der Auskunft entsprechend vorgeht und keine Lohnsteuer einbehält. Das gilt sogar, wenn die Auskunft unrichtig war.

Hinweis: Eine Anrufungsauskunft entfaltet nur dann die gewünschte Bindungswirkung, wenn der vorgetragene Sachverhalt dem später umgesetzten entspricht. Kommt es hierbei zu Abweichungen, ist das Finanzamt nicht mehr an seine Aussagen gebunden, so dass es Lohnsteuer im Haftungsweg nachfordern kann. Der Sachverhalt muss im Antrag präzise formuliert und später ohne Abweichungen in die Tat umgesetzt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

HAUS- UND GRUNDBESITZER

15%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten

Wenn Sie in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an Ihrer Immobilie durchführen, drohen Ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die Kosten, die Sie eigentlich in Form von Erhaltungsaufwendungen sofort als Werbungskosten abziehen könnten, deutet das Finanzamt in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Umdeutung führt dazu, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch im Rahmen der Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % oder 2,5 % pro Jahr steuermindernd auswirken können. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht mehr möglich.

Um die Überschreitung der 15%-Grenze zu vermeiden, sollten Sie vorab berechnen, wie hoch der maximale Instandhaltungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Immobilienerwerb ausfallen darf, um den sofortigen Werbungskostenabzug nicht zu gefährden.

Beispiel: A kauft eine vermietete Eigentumswohnung. Der Kaufpreis beträgt laut Notarvertrag 175.000 €. Hinzu kommen 12 % Anschaffungsnebenkosten (21.000 €). Die Anschaffungskosten belaufen sich daher auf 196.000 €. Abgezogen wird der Grundstücksanteil am Kaufpreis (20 %), das sind 39.200 €. Der Gebäudeanteil (80 %) schlägt hier mit 156.800 € zu Buche. Die 15%-Grenze liegt also bei 23.520 €.

In den ersten drei Jahren dürfen die Modernisierungs- und Reparaturaufwendungen die Grenze von insgesamt 23.520 € nicht übersteigen, sonst geht der sofortige Werbungskostenabzug verloren.

Hinweis: Aufgrund der Regelung zu anschaffungsnahe Herstellungskosten kann es günstiger sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist durchzuführen und direkt nach dem Kauf nur die dringend notwendigen Sanierungen an einer Immobilie vorzunehmen. Durch den sofortigen Werbungskostenabzug wird oft eine hohe Steuerersparnis erreicht. Auch nach Ablauf der Dreijahresfrist können sehr umfangreiche Sanierungsmaßnahmen aber noch zu Herstellungskosten führen, wenn nämlich beim Gebäude eine „Hebung des Standards“ erreicht wird.

Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der **Zehnjahresfrist** steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt diese **Ausnahmeregelung** für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist ist nach dem Urteil also auch möglich bei

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

Hinweis: Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können Sie also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußern. Anders ist der Fall gelagert, wenn Sie die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermieten. Da ein solches Objekt Ihnen während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, müssen Sie hier den Steuerzugriff einkalkulieren.

Zu eigenen Wohnzwecken vermietet gibt es nicht

Zehn Jahre - das ist der Zeitraum, den Sie im Kopf haben sollten, wenn Sie als Privatperson ein Grundstück verkaufen wollen. Gewinne, die Sie bei einem Verkauf innerhalb des Zehnjahreszeitraums erzielen, müssen Sie versteuern. Bei einem Verkauf nach Ablauf dieser Frist ist der Vorgang für das Finanzamt normalerweise (sofern Sie nicht gewerblich Grundstücke verkaufen) uninteressant. Bei der Zehnjahresfrist gibt es allerdings auch Ausnahmen. Sofern der Grundstückseigentümer das Grundstück zum Beispiel **zu eigenen Wohnzwecken** nutzt, kann er es auch früher verkaufen, ohne dass ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht. Diese Ausnahmeregelung greift in drei Fällen, wie das Finanzgericht München erläutert hat:

- Der Eigentümer selbst nutzt das Objekt zu eigenen Wohnzwecken, indem er hier tatsächlich und auf Dauer angelegt wohnt.
- Die Ehefrau, der Ehemann oder unterhaltsberechtigter Kinder des Eigentümers nutzen das Objekt zu eigenen Wohnzwecken.
- Der Eigentümer überlässt das Objekt einem Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat, unentgeltlich zur alleinigen wohnlichen Nutzung.

Das Objekt muss dabei zumindest im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein. Das erste (Einzug) und das letzte Jahr (Veräußerung) müssen aber nicht jeweils volle zwölf Monate umfassen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt der **Verkauf steuerfrei**.

Im Streitfall waren die genannten Voraussetzungen allerdings nicht erfüllt. Zwar bewohnte ein Sohn des Eigentümers die Wohnung, allerdings zur Miete. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber eine **unentgeltliche Überlassung** der Wohnung. Der Verkauf wurde somit, weil das Grundstück bereits nach neun Jahren verkauft worden war, als steuerpflichtig eingestuft.

Hinweis: Eine unentgeltliche Nutzung durch fremde Dritte erfüllt ebenso wenig die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Sie haben konkrete Fragen zu einem Grundstücksverkauf? Gerne beraten wir Sie hierzu.

Heizkosten: Mieter kann auch Daten der Nachbarn einsehen

Bei Nachforderungen von Betriebskosten muss der Vermieter – und nicht der Mieter – beweisen, dass diese richtig erfasst und auf die Mietparteien umgelegt wurden. Das hat der Bundesgerichtshof klargestellt. Die Richter sprachen Mietern außerdem das Recht zu, auch die Einzelverbrauchsdaten der anderen Mieter im Haus einsehen zu dürfen, wenn diese dem Vermieter vorliegen. Dafür müssten sie kein „besonderes Interesse“ geltend machen. Solange der Vermieter die Belegeinsicht verweigert, bestehe keine Verpflichtung des Mieters, die geforderte Nachzahlung zu leisten.

KAPITALANLEGER

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten

Wenn Gelder ins Ausland transferiert werden, besteht mittlerweile ein deutlich erhöhtes Entdeckungsrisiko. Grund ist der neue, automatische Informationsaustausch über Finanzkonten, der am 30.09.2017 begonnen hat und sich auf den **Meldezeitraum 2016** bezieht. Dieser Austausch, auf den sich Deutschland und 49 weitere Staaten verständigt haben, folgt einem einheitlichen OECD-Meldestandard. Das Bundesfinanzministerium bezeichnet den Schritt als „Meilenstein“ im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung und verspricht sich mehr Transparenz und Fairness im Steuerwettbewerb.

Bereits im Jahr 2014 hatten die OECD und die G20-Staaten einen gemeinsamen Meldestandard beschlossen, der nun Grundlage für den jährlichen automatischen Informationsaustausch ist. Mittlerweile haben sich über 100 Staaten und Gebiete zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards bekannt. Zu den 50 Staaten der ersten Riege („Frühanwender“) werden in einem Jahr daher weitere hinzutreten.

Kreditausfall – BFH lässt Berücksichtigung als Verlust zu

Wird ein Privatdarlehen nicht zurückgezahlt, kann der Gläubiger diesen Totalausfall steuerlich als Verlust bei

den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen. Dafür hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt den Weg frei gemacht. Im konkreten Fall hatte der Kläger einem Dritten ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen gewährt. Ein Jahr später erfolgten keine Zinszahlungen mehr, über das Vermögen des Kreditnehmers wurde das Insolvenzverfahren angemeldet. In seiner Einkommenssteuer machte der Kläger den Ausfall des Darlehens als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Finanzamt und später auch das Finanzgericht Düsseldorf lehnten dies ab, wurden nun aber vom BFH korrigiert.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand

Steuernachzahlungen werden nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres, für den Veranlagungszeitraum 2016 also am 01.04.2018. Wenn ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum ergeht, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

Hinweis: Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler bei später Steuerfestsetzung entstehen. Leider greift die Verzinsung auch, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung von sich aus hinauszögert. Die Kehrseite der Medaille ist, dass auch - zu spät erfolgte - Steuererstattungen mit 6 % pro Jahr verzinst werden.

Besonders profitieren können hiervon Steuerzahler, die freiwillig Einkommensteuererklärungen abgeben und Erstattungen erwarten. „Antragsveranlager“ haben für die Abgabe ihrer Steuererklärung vier Jahre Zeit, die Verzinsung setzt aber ebenfalls schon 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres ein.

Der Bund der Steuerzahler teilt mit, dass er einen Musterprozess vor dem Bundesfinanzhof zu der Frage begleitet, ob der hohe gesetzliche Zinssatz noch zeitgemäß ist. Angesichts des Zinsumfeldes der letzten Jahre sei nur noch ein Prozentsatz von **3 % pro Jahr** gerechtfertigt.

Hinweis: Wer Zinszahlungen an den Fiskus vermeiden will, sollte frühzeitig darauf hinwirken, dass es erst gar nicht zu einer Steuernachzahlung

kommt. Das lässt sich etwa durch eine Erhöhung der Vorauszahlungen oder durch rechtzeitige freiwillige Zahlungen auf die erwartete Steuerschuld erreichen.

Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar?

Besuchen Kinder eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, können die Eltern die Schulgeldzahlungen mit 30 %, **maximal 5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Absetzbar sind auch Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen, die das Kind auf einen solchen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereiten. Ob und wie eine solche ordnungsgemäße Vorbereitung gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall hatte das Kind eine Privatschule besucht, die auf die mittlere Reife vorbereiten sollte; die Prüfung wurde später von einer staatlichen Schule abgenommen.

Das Finanzamt hatte der Mutter den Schulgeldabzug versagt. Die erforderliche „ordnungsgemäße Vorbereitung“ auf einen anerkannten Abschluss sei nicht durch einen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde nachgewiesen worden. Der BFH hat den Schulgeldabzug zugelassen, weil es hierfür überhaupt keiner **Bescheinigung einer Schulbehörde** bedürfe. Vielmehr hätten die Finanzbehörden in Eigenregie zu prüfen, ob eine Einrichtung ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereite. Im vorliegenden Fall war diese Voraussetzung erfüllt, weil der Vollzeitunterricht in der Einrichtung (nach den entsprechenden Plänen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt worden war.

Hinweis: Wird ein Kind in einer schulischen Einrichtung auf einen anerkannten Abschluss vorbereitet, müssen die Eltern dem Finanzamt für einen Schulgeldabzug also keine Bescheinigung der Schulbehörde darüber vorlegen, dass die Vorbereitung auf den Abschluss ordnungsgemäß erfolgt.

Eltern können ihre Steuerlast senken

Wenn der Nachwuchs studiert oder eine Ausbildung absolviert, werden meist die Eltern zur Kasse gebeten und übernehmen zum Beispiel die Kosten für Lernmaterialien, WG-Zimmer und Verpflegung. Der Fiskus würdigt diesen Einsatz, indem er den Eltern steuerliche

Vorteile einräumt. Welche Vergünstigungen in Betracht kommen, bestimmt sich danach, ob für das Kind noch **Anspruch auf Kindergeld** besteht. Dies ist bei Kindern in Ausbildung und Studium regelmäßig bis zum 25. Geburtstag der Fall.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Wenn Eltern für ihr Kind noch Anspruch auf Kindergeld haben, können sie einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung abziehen. Wie hoch die Einkünfte der Eltern sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung für die Freibetragsgewährung ist aber, dass das Kind volljährig ist, nachweislich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert und außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt (z.B. in einer WG). Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht das ganze Jahr erfüllt, gewährt das Finanzamt den Ausbildungsfreibetrag nur monatsweise mit einem Zwölftel. Wird die Ausbildung zeitweilig unterbrochen (z.B. während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeiten), führt das aber nicht zu einer Kürzung des Freibetrags.
- **Abzug von Unterhaltszahlungen:** Haben Eltern für ihr Kind keinen Anspruch mehr auf Kindergeld (z.B. weil das studierende Kind älter als 25 Jahre ist), können sie ihre finanziellen Beiträge häufig als Unterhaltsleistungen von der Steuer absetzen. Maximal abziehbar sind 8.820 € pro Jahr (Höchstbetrag für 2017), zuzüglich etwaiger übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Für diesen Kostenabzug muss das Kind aber bedürftig sein. Sein Vermögen darf nicht mehr als 15.500 € betragen; ausgenommen ist hiervon jedoch existentiell notwendiges Vermögen, beispielsweise eine selbstgenutzte (angemessene) Eigentumswohnung des Kindes. Verfügt das Kind im Jahr der Unterhaltszahlung über eigene Einkünfte von mehr als 624 €, muss der übersteigende Betrag zudem vom absetzbaren Höchstbetrag der Eltern abgezogen werden.

Handwerkerleistungen sind bei einem Neubau nicht begünstigt

Zur Förderung des Handwerks einerseits und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit andererseits gibt es seit vielen Jahren einen steuerlichen Anreiz: die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen. Wenn in Ihrem Haushalt ein Handwerker tätig wird, er dafür eine Rechnung schreibt und Sie diese per Banküberweisung begleichen, können Sie 20 % der reinen Arbeitskosten - also exklusive Materialkosten - von Ihrer Steuerlast abziehen. Der Steuerbonus

beträgt **maximal 1.200 € pro Jahr**, was einem Handwerkerlohn von 6.000 € entspricht.

Das Gesetz sieht allerdings Einschränkungen vor. So sind Aufwendungen für einen Neubau - also Herstellungskosten - nicht begünstigt, weil zum Zeitpunkt der Herstellung ja noch gar **kein Haushalt** existiert. Dass der Begriff der Herstellungskosten weiter zu fassen ist, als es auf den ersten Blick scheint, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG).

Im Streitfall hatten Eheleute ein Grundstück gekauft und darauf einen Neubau errichtet. Baumfällarbeiten, Grünschnitträumung, Wurzelstockentsorgung und Gartenanlage waren teils bereits vor der Fertigstellung der Wohnung, teils nach Bezug der Wohnung angefallen. Das Finanzamt ließ die Gartenarbeiten nicht als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen zum Abzug zu. Das FG gab dem Finanzamt Recht. Das Gericht ging von **Herstellungskosten ohne Haushaltsbezug** aus. Nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung waren auch noch Außenarbeiten wie die Errichtung einer Terrasse sowie von Stufen und Treppen angefallen. Die Gartenarbeiten hingen daher laut FG sachlich, zeitlich und räumlich eng mit der Neubaumaßnahme zusammen.

Hinweis: Sie planen einen Neubau oder die Modernisierung eines Altbaus und fragen sich, ob Sie möglicherweise Kosten absetzen können? Bitte vereinbaren Sie einen Termin - wir beraten Sie gern.

Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Vorher müssen sie aber um eine „**Haushaltersparnis**“ gemindert werden. Berücksichtigt werden also nur die Mehrkosten, die sich gegenüber einer „normalen Lebensführung“ ergeben. Als Haushaltersparnis wird dabei vereinfachend der jährlich absetzbare Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen (2017: 8.820 €, 2018: 9.000 €) herangezogen. Nur wenn der Steuerzahler seinen normalen Haushalt während der Heimunterbringung beibehält, darf das Finanzamt keine Haushaltersparnis abziehen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Haushaltersparnis **doppelt abzuziehen**, wenn Eheleute gemeinsam (und krankheitsbedingt) in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind. Die Lebenshaltungskosten steigen zwar nicht proportional zur Personenzahl in einem Haushalt, der BFH stufte aber

eine Ersparnis von 16.260 € (das Zweifache des damals geltenden Unterhaltshöchstbetrags von 8.130 €) als realitätsgerecht ein.

Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten

Wenn an Silvester um Mitternacht die Sektkorken knallen, treten regelmäßig steuerliche Änderungen in Kraft. Auch der letzte Jahreswechsel wurde von zahlreichen steuerrechtlichen Neuerungen begleitet:

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag: Zum 01.01.2018 wurde der Grundfreibetrag auf 9.000 € pro Jahr angehoben - gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 180 €. Bis zu dieser Höhe fällt für einen Single keine Einkommensteuer an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist gleichermaßen gestiegen.

Kindergeld und Kinderfreibetrag: Das Kindergeld ist 2018 um 2 € pro Monat und Kind gestiegen. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat nun 194 € im Monat, für das dritte Kind 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind 225 € pro Monat. Der Kinderfreibetrag wurde von 4.716 € auf nunmehr 4.788 € erhöht; zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag von 2.640 € werden daher nun insgesamt 7.428 € steuerfrei gestellt.

Hinweis: Bisher konnten Eltern das Kindergeld von der Familienkasse rückwirkend für die vergangenen vier Jahre und das aktuelle Jahr nachfordern. Bei 2018 gestellten Anträgen wird es **nur noch für maximal sechs Monate** rückwirkend gezahlt.

Abschreibung: Arbeitsmittel (z.B. Laptops) konnten bis einschließlich 2017 nur dann sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. War das Arbeitsmittel teurer, konnte es nur über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, so dass sich der Steuerspareffekt erst später einstellte. Bei Anschaffungen seit dem 01.01.2018 gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter eine angehobene Wertgrenze von 800 €, so dass sich Arbeitsmittel nun häufiger direkt im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abschreiben lassen.

Belegvorlage: Für die Steuererklärung 2017, die ab 2018 eingereicht werden kann, gelten erstmals neue Regeln für den Umgang mit Belegen, Nach-

weisen und Bescheinigungen. Aus der Belegvorlagepflicht ist eine **Belegvorhaltepflicht** geworden. Steuerzahler sind nun in vielen Fällen nicht mehr dazu verpflichtet, ihrer Steuererklärung die Belege unmittelbar beizufügen. Vielmehr genügt es, wenn sie diese zu Hause aufbewahren - und zwar ein Jahr lang ab der Bestandskraft des Steuerbescheids. Bis dahin kann das Finanzamt die Unterlagen dann bei Bedarf nachfordern.

Noch ein Hinweis in eigener Sache: wenn Sie diesen Passus lesen, dann melden Sie sich bitte bis zum 30.4.2018 bei unserem Sekretariat. Sie erhalten dann bei ihrem nächsten Besuch eine kleine Aufmerksamkeit.

Was ist bei Spenden zu beachten?

Spenden und Mitgliedsbeiträge können mit bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als **Sonderausgaben** abgezogen werden. Damit das Finanzamt des Spenders diese „milde Gabe“ anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat dargelegt, welche Grundsätze für den Spendenabzug gelten:

- **Art der Spende:** Spenden können in Form von Geld, Sachleistungen oder durch den Verzicht auf eine zuvor vereinbarte Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsspende) bewirkt werden.
- **Wert der Spende:** Wird Geld gespendet, lässt sich der Wert der Spende eindeutig beziffern. In diesem Fall ist der nominale Geldbetrag abzugsfähig. Bei Sachspenden muss in der Regel der Markt- oder Verkehrswert angesetzt werden. Bei neuen gespendeten Gegenständen ist dieser Wert leicht zu ermitteln, da er identisch mit dem Einkaufspreis ist, den der Spender durch den Kaufbeleg nachweisen kann. Bei gebrauchten Gegenständen muss der Preis ermittelt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob auf dem Markt überhaupt jemand einen solchen Gegenstand kaufen würde. Wer seinen Arbeitseinsatz an einen Verein spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit schriftlich eine angemessene Vergütung vereinbaren - und später auf das Geld verzichten. Die ausbleibende Vergütung für geleistete Dienste ergibt dann den abzugsfähigen Spendenbetrag.
- **Spendennachweis:** In der Regel muss dem Finanzamt die Spende durch eine Zuwendungsbestä-

tigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden. Bei Spenden in Katastrophenfällen und Spendenbeträgen bis 200 €, die an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien fließen, gilt eine vereinfachte Nachweisführung: Diese milden Gaben können dem Finanzamt per Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder PC-Ausdruck beim Onlinebanking) nachgewiesen werden, sofern darauf Name und Kontonummer von Auftraggeber und Empfänger sowie Betrag und Buchungstag ersichtlich sind. Sogar Spenden über Onlinezahlungsdienste (z.B. PayPal) sind zulässig.

Hinweis: Daneben gibt es noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen. Diese sind bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 3.300 €) pro Jahr zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 1.650 €). Die jährlichen Beträge für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen, die über 1.650 € (bzw. 3.300 €) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden - und zwar ebenfalls bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 3.300 €) pro Jahr.

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im März 2018